

Amt 69/5

NIEDERSCHRIFT

**über den Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren
„Deponie Marbach, Fa. ThyssenKrupp Nirosta GmbH, Bochum“
am 22.03.2011 im Großen Ratssaal des Rathauses zu Bochum**

Anlagen: 1. Tagesordnung
2. Anwesenheitslisten

1.1 - Begrüßung

Der Verhandlungsleiter, Herr Gimpel, eröffnete die Verhandlung um 9.00 Uhr und begrüßte die Anwesenden.

1.2 - Zulassung weiterer Personen

Herr Gimpel wies darauf hin, dass der Termin nach § 73 Abs. 6 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nicht öffentlich ist und die Anwesenheit anderer Personen nur zulässig ist, wenn kein Beteiligter widerspricht.

Gegen die Anwesenheit des Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt, Ordnung, Sicherheit und Verkehr, Herrn Gräfingholt, bestanden von keiner Seite Einwände. Herr Gräfingholt konnte somit als Zuhörer an dem Erörterungstermin teilnehmen.

1.3 - Vorstellung der Teilnehmer

Der Verhandlungsleiter stellte weitere Teilnehmer der Genehmigungsbehörde vor und wies auf die Anwesenheit von Vertretern der Antragstellerin sowie auf verschiedene Gutachter und Vertreter zahlreicher Dienststellen der Stadt Bochum hin.

1.4 - Einführung und Ablauf des Erörterungstermins

Herr Gimpel unterrichtete die Anwesenden über Sinn und Zweck des Erörterungstermins und erläuterte folgende Ziele:

- Umfassende Information der Einwender,
- Erörterung der vorgebrachten Einwendungen und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange,
- Ausgleich der betroffenen öffentlichen und privaten Interessen,
- Information der Genehmigungsbehörde über alle entscheidungsrelevanten Tatsachen als Grundlage für eine sachgerechte Abwägung.

Es wurde besonders darauf hingewiesen, dass in diesem Erörterungstermin keine Entscheidung über den Antrag getroffen werde, vielmehr diene er der Genehmigungsbehörde zur umfassenden Information.

Daran anschließend erfolgte ein kurzer Überblick über die chronologische Entwicklung des Verfahrens. So wurde durch die Fa. ThyssenKrupp Nirosta GmbH (TKN) der Antrag zum Weiterbetrieb der Deponie Marbach durch teilweise Erhöhung am 12.12.2008 vorgelegt. Nach Vervollständigung der Unterlagen erfolgte am 11.01. bzw. 23.04.2010 die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Die Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte nach öffentlicher Bekanntmachung in der örtlichen Presse sowie Information im Internet der Stadt Bochum in der Zeit vom 24.02. bis einschl. 23.03.2010 bei der Stadt Bochum sowie beim Umweltamt Hagen. In der Zeit vom 24.02. bis einschl. 06.04.2010 konnten schriftliche Einwendungen bei den auslegenden Stellen vorgetragen werden. Es gingen insgesamt 139 Einwendungen ein, außerdem wurden Listen mit ca. 2500 Unterschriften vorgelegt, die als gleichförmige Eingabe nach § 17 VwVfG gewertet wurden. Für die Unterzeichner der Unterschriftenlisten wurde ein gemeinsamer Vertreter benannt und zur Teilnahme am Erörterungstermin zugelassen.

Aufgrund der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Einwendungen wurden einzelne Unterlagen durch die Antragstellerin ergänzt.

Der nach § 73 Abs. 6 vorgesehene Erörterungstermin wurde auf den 22.03.2011 festgesetzt, mit Möglichkeit der Fortsetzung am 23.03.2011. Die öffentliche Bekanntmachung des Termins erfolgte nach § 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG am 09.03.2011 in den Bochumer Ausgaben der Westdeutschen

Allgemeinen Zeitung und der Ruhr Nachrichten sowie durch Information am 07.03.2011 im Internet der Stadt Bochum. Die Antragstellerin, die Träger öffentlicher Belange und das Landesbüro der Naturschutzverbände wurden individuell über den Termin informiert.

Die von den Einwendern und den Trägern öffentlicher Belange angesprochenen Punkte wurden thematisch in einer Tagesordnung zusammengefasst. Die Tagesordnungspunkte – und damit die Einwendungen – wurden auch dann erörtert, wenn der/die entsprechende Einwender/in nicht anwesend war.

Der TOP 3.12 (Planungsrecht/Raumordnung) wurde im Vorfeld aufgrund zeitlicher Zwangspunkte seitens des RVR vorgezogen. In der endgültigen Tagesordnung, die auch ausgelegt wurde, konnte diese Änderung berücksichtigt werden.

Weitere Anträge zur Tagesordnung wurden nicht gestellt.

2 - Vorstellung des Vorhabens durch die Antragstellerin

Der Verhandlungsleiter bat die Vertreter der Antragstellerin das Vorhaben kurz zu erläutern.

Herr Liedtke, ThyssenKrupp Nirosta GmbH, stellte die Notwendigkeit des Vorhabens dar.

Im Produktionsprozess bei der Fa. ThyssenKrupp Nirosta GmbH in Bochum fallen Reststoffe an, die zum größten Teil wiederverwertet werden können. Die nicht verwertbaren Reststoffe wurden bis 15.07.2009 auf der werkseigenen Deponie Hüllerbach/Blücherstraße abgelagert. Da diese Ablagerungsmöglichkeit erschöpft ist, muss eine alternative Entsorgungsmöglichkeit geschaffen werden.

Um in Zukunft die anfallenden, nicht wiederverwertbaren Produktionsreststoffe wirtschaftlich und ökologisch verträglich ablagern zu können und damit eine längerfristige Entsorgungssicherheit zu schaffen, ist vorgesehen, die zwar ruhende aber formal nicht stillgelegte Deponie Marbach weiter zu nutzen. Da auch hier das Deponievolumen nahezu ausgeschöpft ist, soll auf dem derzeitigen Plateaubereich ein neuer Ablagerungsbereich geschaffen werden. Damit soll vermieden werden, dass ein neuer Deponiestandort kosten- und vor allem eingriffsintensiv erschlossen werden muss. Durch die Weiternutzung des Standortes wird keine zusätzliche Landschaftsfläche verbraucht, was der politischen Zielsetzung und dem Prinzip der nachhaltigen Flächennutzung entspricht. Durch die Nähe zum Werk werden außerdem entsorgungsbedingter Verkehr und damit zusammenhängende Emissionen minimiert. Eine Alternative zum Weiterbetrieb der Deponie Marbach wurde daher nicht untersucht.

Die Deponie ist räumlich eingegrenzt durch den Marbach im Osten, eine Bahnlinie bzw. einen Rad- und Fußweg im Süden und Südwesten, die Autobahn A 40 im Westen sowie durch Gabeländer (die aufzugeben sind) und Hausgärten im Nordwesten bzw. Norden.

Im Wesentlichen teilt sich das Vorhaben in folgende Einzelmaßnahmen auf:

- Beseitigung des Bewuchses auf den notwendigen Flächen mit Ausnahme der nördlichen Randfläche. Die dortigen Altablagerungen (die nicht mit dem früheren Deponiebetrieb durch die Fa. TKN in Verbindung stehen) haben sich bei einer neuerlichen Untersuchung als nicht so kritisch herausgestellt, so dass hier keine Abdichtung erforderlich ist und der Baumbestand erhalten werden kann.
- Herstellung der Zufahrt mit Anbindung an die Porschestraße und Errichtung des Eingangsbereiches mit Reifenwaschanlage sowie Aufenthalts- und Sanitäreinrichtungen.
- Herrichtung des Planums und Aufbau einer Basisabdichtung nebst Sickerwasserfassung und -ableitung für den Bereich der Erhöhung der Deponie auf einer Fläche von ca. 5,7 ha.
- Erstellung einer Oberflächenabdichtung für die Bereiche der Altablagerungen, die nicht weiter belegt werden. Zusammen mit der Basisabdichtung des Erweiterungsbereiches ergibt sich damit eine Versiegelung der vorhandenen Altablagerungen.
- Aufbau einer Randumwallung und abschnittsweiser Ablagerungsbetrieb hinter der Umwallung (von Norden beginnend).
- Abschnittsweise Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der verfüllten Bereiche.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Deponie der Klasse 1. Es sollen dort die gleichen Abfälle wie auf der Deponie Hüllerbach/Blücherstraße zur Ablagerung kommen. Im Wesentlichen sind das Schlacken und Ofenausbruch, daneben aber auch einige weitere Abfälle aus dem Bochumer Betrieb, z. B. aus Abbruchmaßnahmen. In jedem Fall werden die für die Deponieklasse (DK) 1 geltenden Zuordnungswerte der Deponieverordnung (DepV) eingehalten.

Hinsichtlich der zu erwartenden Immissionen führte Herr Liedtke aus, dass sowohl im Bereich Luft als auch im Bereich Lärm die zulässigen Richtwerte deutlich unterschritten würden. Dies zeigten die jeweils erstellten Gutachten.

Das bezüglich der Staubbelastung und einzelner Staubinhaltsstoffe erstellte Gutachten nebst Nachträgen weist demnach Zusatzbelastungen auf, die hinsichtlich der Konzentrationen zum größten Teil unterhalb der Irrelevanzgrenzen liegen, nur einzelne Parameter liegen etwas darüber. Die Zusatzbelastungen hinsichtlich der Depositionen liegen sämtlich unterhalb der Irrelevanzgrenzen. In den Nachträgen wurden die von Seiten einiger Einwander und des LANUV aufgeworfenen Fragen beantwortet.

Zur Staubvermeidung sollen Befeuchtungseinrichtungen vorgehalten werden, die die Fahrwege sowie das jeweilige, möglichst klein gehaltene aktive Einbaufeld erreichen. Zur Vermeidung von Verunreinigungen der öffentlichen Straßen ist der Einsatz einer Reifenwaschanlage von Beginn der Bauarbeiten an und während des Deponiebetriebes vorgesehen. Falls erforderlich, soll zusätzlich eine Straßenkehrmaschine eingesetzt werden.

Die Ergebnisse der Untersuchung zur Geräuschbelastung zeigen, dass die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete an allen berücksichtigten Punkten deutlich unterschritten werden.

Alternativ wurden die Immissionen (Luft und Lärm) nicht nur für den Weiterbetrieb der Deponie, sondern auch für den Fall der sofortigen Abdichtung und Rekultivierung bestimmt. Für beide Bereiche lässt sich sagen, dass die Immissionen während des eigentlichen Deponiebetriebes unter denen der ohnehin notwendigen Baumaßnahmen (z. B. Profilierung und Abdichtung) liegen.

Durch die Abdichtung der vorhandenen Deponieoberfläche im Form einer Basisabdichtung im Bereich der Erhöhung in Kombination mit einer Oberflächenabdichtung im Bereich der nicht weiter genutzten Alteile erfolgt eine wirksame Unterbindung der weiteren potentiellen Eluierung von Schadstoffen durch versickernde Niederschläge.

Um die Beeinträchtigungen der Sichtbeziehungen möglichst gering zu halten, wird der alte Baumbestand im Flachbereich Nord erhalten. Die hier ursprünglich auch vorgesehene Oberflächenabdichtung kann nach neueren Untersuchungen und nach Rücksprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Bochum entfallen. Nach den für die Baumaßnahmen notwendigen Rodungen sollen in den Randbereichen möglichst zeitnah Neubepflanzungen erfolgen.

Da der eigentliche Deponiebetrieb weitgehend hinter einer vorausseilenden Umwallung mit schnellstmöglicher Begrünung stattfinden wird, werden auch diesbezüglich Beeinträchtigungen der Sichtbeziehungen gemindert.

Anhand von zeichnerischen Darstellungen erläuterte Herr Liedtke, dass die Deponie zu keinem Schattenwurf an den umliegenden Wohngebäuden führt. Dabei gehen die Darstellungen noch von der ursprünglich geplanten Erhöhung um ca. 35 m aus. Diese wurde jedoch später um 5 m zurückgenommen, so dass die Erhöhung nur noch ca. 30 m betragen wird. Dies wurde in einem Schreiben der Fa. TKN an die Frau Oberbürgermeisterin erklärt.

Hinsichtlich der naturschutz- und landschaftspflegerischen Belange machte Herr Liedtke deutlich, dass es auch ohne Erhöhung und Weiterbetrieb die gleichen Eingriffe in Natur und Landschaft geben würde, da ansonsten eine vollständige Oberflächenabdichtung der schon vorhandenen Ablagerungen nicht durchzuführen sei. Da der ursprüngliche landschaftspflegerische Begleitplan ohnehin zu überarbeiten sei, ist – die Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung aufgreifend – geplant, diesen im Fall der Genehmigung des Vorhabens unter Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde, der biologischen Station und eines Beirates der Anwohner zu erstellen.

Zu der verkehrlichen Erschließung teilte Herr Liedtke mit, dass verschiedene Varianten der Anbindung über Schiene und Straße sowie mittels Förderband untersucht wurden. Als Ergebnis stellte sich die jetzt zur Genehmigung beantragte Variante der Erschließung über die Verlängerung der Porschestraße als die am Besten geeignete heraus.

3 - Erörterung

Zu Beginn trug Herr Mackmann (Landesbüro der Naturschutzverbände) vor, dass der Antrag oberflächlich und unvollständig sei, z. B. fehle die Rekultivierungsplanung. Daher sei der Antrag nicht genehmigungsfähig.

Herr Gimpel bat darum, sich an die Tagesordnung zu halten und stellte diesen Punkt zurück.

3.12 - Planungsrecht / Raumordnung (vorgezogen)

3.12.1 - Raumplanung, Planzeichen

3.12.2 - Deponie als raumbedeutsame Einrichtung

Herr Gimpel bat Herrn Bongartz (RVR) um Stellungnahme.

Herr Bongartz erläuterte die Zuständigkeit des RVR für die Regionalplanung. Der RVR ist als Regionalplanungsbehörde von der Planfeststellungsbehörde als Verfahrensbeteiligter um Stellungnahme gebeten worden. Die Aufgabe des RVR ist zu prüfen, inwieweit das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung in Einklang steht. Beurteilungsgrundlage ist der von der Planungsgemeinschaft aus 6 Städten (u. a. Bochum) aufgestellte Regionale Flächennutzungsplan (RFNP), der für den in Frage kommenden Bereich die Ziele der Raumordnung enthält. Hierin sind alle raumrelevanten Nutzungen festgelegt und werden ab einer Flächengröße von mehr als 5 ha dargestellt. Auch das bestehende Deponiegelände ist darin erfasst und räumlich abgegrenzt. Hinsichtlich der Darstellung der Deponie im RFNP ist zu beachten, dass die Deponie dem Betreiber als untergeordnete, nicht öffentlich zugängliche Betriebseinrichtung dient. Die Deponiefläche ist bereits planfestgestellt, so dass sich eine darüber hinausgehende regionalplanerische Absicherung erübrigt. Die Deponie liegt zudem als untergeordnete Betriebsanlage innerhalb eines festgelegten Gewerbe- und Industriebereiches. Eine über den Standort hinausgehende Entwicklung, die ggf. eine planerische Steuerung erforderlich machen könnte, ist aufgrund der umgebenden Nutzungen ausgeschlossen. Auf eine gesonderte Deponiedarstellung im RFNP kann aus Sicht des RVR als Regionalplanungsbehörde in diesem Einzelfall ausnahmsweise verzichtet werden.

Herr Oldengott (Einwender) wies auf Schriftverkehr mit einem Ministerium hin. Da kein räumlicher Zusammenhang mit dem Werk besteht und die Planungsgrenze von 5 ha überschritten wird, sei s. E. eine Ausweisung als Deponie im RFNP zwingend erforderlich. Da dies hier aber nicht gemacht wurde, sei die geplante Deponie daher nicht genehmigungsfähig. Sollte die Deponie dennoch genehmigt werden, würde Klage eingereicht.

3.12.3 - Abstand Wohnbebauung

Von Herrn Hallmann (Einwender) wurde dargelegt, dass die 300 m-Grenze gemäß Abstandserlass unterschritten wird und daher die Deponie nicht genehmigungsfähig ist.

Herr Hendrix (Stadtplanungsamt) erklärte die Unstrittigkeit, dass die Deponie bereichsweise weniger als 300 m Abstand zur Wohnbebauung hat. Dabei handelt es sich aber um eine bestehende Situation, die planungsrechtlich im RFNP auch so erfasst ist. Durch die Deponieerweiterung in Form einer Erhöhung ändert sich an der Fläche nichts.

Herr Gimpel ergänzte, dass der eigentliche Anwendungsbereich des Abstandserlasses die Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) ist. Dortige Regelungen seien nicht ohne weiteres auf Genehmigungsverfahren von Industrieanlagen, auch Deponien, anwendbar. Zudem sei zu beachten, dass der 300 m-Abstand kein Ausschlusskriterium darstellt, sondern bei Unterschreitung dieser Grenze Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Bereiche besonders zu prüfen sind. Dieses gilt für die jeweils relevanten Wirkungspfade, z. B. in Form von

Staub- oder Lärmprognosen. Unabhängig davon, ob in diesem Verfahren erforderlich, hat TKN diese Punkte durch entsprechende Gutachten belegt.

3.1 - Abfallrecht

3.1.1 - Notwendigkeit der Erweiterung / alternative Entsorgungsmöglichkeiten

Herr Breuning (Einwender) fragte, warum seit Offenlegung der Planunterlagen soviel Zeit vergangen ist.

Herr Liedtke (Fa. TKN) begründete dies mit der Erstellung zusätzlicher Unterlagen und der Ergänzung von Gutachten, z. B. Staubgutachten. Damit sei den Einwendungen und den Anforderungen einiger Träger öffentlicher Belange entsprochen worden.

Herr Norbert Kriech (Einwender) bekundete Erstaunen darüber, dass die Antragstellerin am vorangegangenen Freitag [Anm.: gemeint ist der Erörterungstermin mit dem Petitionsausschuss des Landes NRW] zugegeben hat, keine Alternativen geprüft zu haben und forderte ein unabhängiges Gutachten zur Prüfung eben solcher alternativer Entsorgungsmöglichkeiten.

Herr Liedtke antwortete, dass der Bedarf für Entsorgungsmöglichkeiten unstrittig ist, da trotz großer Anstrengungen ca. 30.000 t/a nicht verwertet werden können, wobei der Verwertungsgrad in Abhängigkeit von der Marktlage erheblich variieren kann. Für die Zukunft sei abzusehen, dass die Verwertungsmöglichkeiten nicht einfacher werden. Eine Alternativenprüfung war demnach auch insofern nicht erforderlich, da es sich um einen bestehenden Deponiestandort handelt, der nur erweitert werden soll. Unabhängig von etwaigen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen gibt eine eigene Deponie entscheidende Planungssicherheit für das Unternehmen. Derzeit werden die Reststoffe auf weiter entfernten Deponien fremd entsorgt.

3.1.2 - Zuordnungswerte, Ausnahmen

Herr Mahlzahn (Einwender) fragte nach, was „Material aus metallurgischen Prozessen“ bedeutet, z. B. Ausmauerungen, Schlämme und Filterkuchen. Diese seien stark giftig (Chrom_{VI}- und Nickelhaltig usw.).

Frau Dr. Schulz-Klemp (Fa. TKN) erläuterte, dass die in den Schlacken enthaltenen Chrom- und Nickel-Anteile wertvolle Rohstoffe darstellen, die heute aus den Schlacken recycelt werden. Der Chrom_{VI}-Anteil in den Schlacken ist danach mit 0,0002% unbedenklich gering. Die beantragten Abfälle entsprechen alle der Deponieklasse 1 und der Liste der Abfälle, die auch für die bisher genutzte Deponie Blücherstraße genehmigt waren. Was die Filterkuchen und Schlämme angeht, fallen diese derzeit nicht an, da momentan trocken entstaubt wird. Für den Fall dass wieder auf Nassenstaubung umgestellt werden muss, sind diese Abfälle aber in der Liste der beantragten Abfälle aufgeführt.

Herr Mahlzahn wies auf zurückliegende Beeinträchtigungen der Deponie Hüllerbach/Blücherstraße in der Umgebung hin: „Alle erinnern sich noch an die vergifteten Fische im Biotop und nun soll der gleiche Dreck auf der Deponie Marbach ungefährlich sein?“

Herr Kelle erklärte hierzu, dass die Vorfälle an der Blücherstraße ca. 20 Jahre her seien und nicht auf heutige Verhältnisse bzw. die Deponie Marbach übertragbar sind.

Außerhalb des gerade erörterten TOPs trug Herr Hallmann vor, dass schon die Deponie Blücherstraße nicht den heutigen Vorschriften entspricht und es in höchstem Maße unanständig ist, wenn jetzt bei der neuen Deponie Marbach der geltende Mindestabstand von 300 m schon bei der Genehmigung einfach unterschritten wird (s. o.). Die Bürger hätten heute andere Rechte. Des Weiteren äußerte er, die Fa. ThyssenKrupp Nirosta würde die Bürger nicht ernst nehmen und die

Gutachter würden die Anwohner betrügen und ihre Spielräume nutzen, indem sie alle Argumente der Bürger widerlegen. Da sei es höchst unanständig vom Betreiber auf die Unbedenklichkeit der Gutachten hinzuweisen, wenn gleichzeitig ein Schulhof durch TKN verseucht wird [Anm.: gemeint war das Werk Krefeld]. Es sollten statt dessen vorhandene Deponien genutzt und den Bürgern ein solches Schandmal erspart werden.

Herr Norbert Kriech gab an, dass es unmöglich sei, beim Recycling alle Schadstoffe auszuscheiden. Bei Chrom_{VI} seien Belastungen trotzdem gesundheitsschädlich, auch wenn alle Grenzwerte eingehalten werden. Schlämme gehörten nicht ins Genehmigungsverfahren. Hierzu müssten unabhängige Gutachten durch Toxikologen vorgelegt werden.

Frau Dr. Schulz-Klemp erwiderte, dass toxikologische Gutachten nicht erforderlich seien, da die entsprechenden Schadstoffgehalte weit unter den Grenzwerten liegen. Zweifelsohne müssten alle zur Ablagerung kommenden Stoffe die Kriterien der Deponieklasse 1 einhalten. Die Schlämme wurden mit beantragt, falls doch wieder eine Nassentstaubung erforderlich würde (s. o.).

3.1.3 - Abfallarten, Bezug zum Betrieb (Bauschutt)

Herr Mackmann merkte an, dass im beantragten Abfallkatalog auch Bitumen, Boden und Steine aufgeführt sind. Diese Stoffe würden aber in der Produktion gar nicht anfallen und müssten nach den gesetzlichen Regelungen ggf. der Verwertung zugeführt werden.

Frau Dr. Schulz-Klemp erklärte, dass es sich hierbei i. R. um kleine Mengen handelt, die im Zuge von Umbau- oder Erdarbeiten im Werk anfallen können. Natürlich würden entsprechende Materialien wenn möglich verwertet, wird aber eine Entsorgung auf einer DK 1-Deponie erforderlich, müsse auch der Weg zur eigenen Deponie möglich sein.

Von Herrn Hallmann wurde behauptet, dass wirtschaftliche Belange für die Firma TKN offensichtlich wichtiger seien als raumplanerische Belange.

Herr Gimpel stellte klar, dass anfallende Stoffe der Deponieklasse 1 – ggf. nach Abwägung durch die Behörde – auf den dafür zugelassenen Deponien abgelagert werden können.

Herr Hallmann fügte an, dass Abrissmaßnahmen heute selektiv stattfinden. Die Reststoffe werden separiert und verwertet. Er vermutete bei Rückbaumaßnahmen der Firma TKN, dass dort einfach alles auf die Deponie verbracht wird.

Herr Gimpel antwortete, dass das Werk natürlich kein rechtsfreier Raum sei und etwaige Abrisse mit entsprechender Separierung erfolgen müssen. Wenn dabei DK 1-Material anfällt, sei dieses ordnungsgemäß zu entsorgen. Das kann auch eine entsprechende eigene Deponie sein.

3.1.4 - Zweifel an "Monodeponie", erhöhte Zuordnungswerte möglich

In schriftlichen Einwendungen wurde beanstandet, dass eine Monodeponie beantragt wird und in diesem Fall höhere Zuordnungswerte zulässig wären.

Herr Kelle erläuterte hierzu, dass es grundsätzlich möglich ist, bei Monodeponien höhere Zuordnungswerte zuzulassen. Da dies aber nicht beantragt sei, könne es auch nicht Gegenstand der Genehmigung sein. Es gelten die Zuordnungswerte der Deponieklasse 1.

3.1.5 - Widersprüche zu Deponieverordnung (DepV), Ablagerungsverordnung (AbfAbIV) und Technische Anleitung Siedlungsabfall (TASi)

Herr Oldengott bemerkte, dass das Gelände seit den 30er Jahren aufgeschüttet wurde. Die Altdeponie basiert auf einer Baugenehmigung der Stadt Bochum von 1970. Sie sei inhomogen und nach den gesetzlichen Kriterien der TASi somit geotechnisch ungeeignet. Die Übergangsfristen seien abgelaufen. Die Deponie ist s. E. damit nicht genehmigungsfähig.

Herr Kelle erläuterte hierzu, dass die TASi seit längerem nicht mehr gültig ist. Elemente der TASi und der AbfAbIV wurden 2009 in die neue DepV integriert. Die Entscheidung über die Deponie erfolgt in jedem Fall entsprechend der aktuellen Gesetzeslage.

3.1.6 - Rückstellproben, labortechnische Untersuchung

Herr Müller (Chem. Untersuchungsamt Bochum) äußerte den Wunsch, dass die Einhaltung der Anforderungen gem. DK 1 durch neutrale Stelle kontrolliert werden sollen, unter Einbeziehung der Probenahmetechnik etc.

Herr Liedtke erklärte, dass die Untersuchungen nach DepV bereits jetzt durch ein externes Labor erfolgen. Die Proben werden aber derzeit nach den gesetzl. Regelungen nicht so lange gelagert. Um die abgelagerten Abfälle zu kontrollieren, könnten bei strittigen Fragen auch auf der Deponie direkt Proben entnommen werden.

Herr Müller sah auch ein Erfordernis für eine längere Aufbewahrungszeit der Rückstellproben. Sie sollten für etwaige Kontrollen zwei Jahre und nicht nur einen Monat, wie nach DepV gefordert, gelagert werden. TKN sollte in der Lage sein entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Frau Labusch (Einwenderin) sagte, dass die Einwender nicht zufrieden sind, wenn einfach nur auf externe Gutachter oder auf Rückstellproben von der Deponie Blücherstraße verwiesen wird.

Herr Mackmann fragte nach, ob die Rückstellproben sich auf alle Abfallarten beziehen.

Frau Dr. Schulz-Klemp antwortete, dass natürlich alle Abfallarten beprobt werden, wie die DepV das vorgibt. Eine etwas längere Aufbewahrungszeit von Rückstellproben wird seitens TKN in gewissem Rahmen als möglich erachtet.

Herr Gimpel fügte an, dass dieser Punkt bei der Genehmigung berücksichtigt wird.

3.1.7 - Untersuchungen Sickerwasser

Herr Liedtke erläuterte, dass das später auf der Basisabdichtung anfallende Sickerwasser nicht in den Marbach sondern in den parallel verlaufenden Kanal eingeleitet wird. Die Überwachung erfolgt entsprechend den Regelungen der DepSüVO.

Frau Dr. Schulz-Klemp ergänzte, dass das Grundwasser derzeit bereits entsprechend der Vorgaben der Deponieselbstüberwachungsverordnung (DepSüVO) regelmäßig beprobt und überwacht wird. Das Monitoring wird entsprechend erweitert, wenn Sickerwasser auf der Basisabdichtung der geplanten Deponieereiterung gefasst wird. Die Daten werden entsprechend den Vorschriften der Überwachungsbehörde übermittelt.

Herr Häusler (Einwender) sah in der Deponie eine tickende Zeitbombe. Das Wasser aus der Altdeponie würde dann ungehindert in den naturnah ausgebauten Marbach laufen. Er fragt, wie das verhindert wird.

Herr Gimpel stellte fest, dass dieser Punkt im weiteren Verlauf auf der Tagesordnung steht und zunächst zurückgestellt wird.

Herr Mackmann ergänzte, dass sich die Altablagerungen z. T. im Grundwasser befinden und diese durch die Abdichtung nicht saniert werden.

Herr Gimpel verwies auch in diesem Punkt auf die Tagesordnung und stellte dies zurück.

Weitere Wortmeldungen hierzu gab es nicht.

3.2 - Deponietechnik

3.2.1 - Stabilität des Deponiekörpers, Setzungen, Schäden an Dichtung, Dauerhaftigkeit der Kunststoffdichtungsbahnen (KDB)

Herr Oldengott fragt nach der Standsicherheit der Gesamtanlage.

Herr Krings (Ing.-Büro Düllman) antwortete, dass der Standort diesbezüglich untersucht worden ist. Danach ist die Standsicherheit der geplanten Erweiterungsmaßnahme gewährleistet.

3.2.2 - Weiterbetrieb/Wiederaufnahme ist nicht rechtens; Betrieb wäre bis längstens 15.07.2009 möglich gewesen

Herr Kelle erläuterte, dass der Betrieb unter den derzeitigen Umständen bis 15.07.2009 möglich gewesen wäre. Zum Zweck des Weiterbetriebes wurde vor diesem Datum der vorliegende Antrag gestellt.

Nach Ansicht von Herrn Mackmann wurde unzureichend geprüft, wie die Massen anderweitig reduziert werden können.

Herr Liedtke wies darauf hin, dass der Schlackeanfall metallurgisch bedingt ist und TKN schon aus ökonomischen Gründen um Reduzierung bemüht sei. Aber nach Stand der Technik ist bei der Produktion der Anfall von Resten nicht vollends vermeidbar.

3.2.3 - Geologische Barriere, Altablagerungen im Grundwasser

Herr Krings erklärte, dass die geologischen und hydrogeologischen Anforderungen an einen Deponiestandort der Klasse 1 am Standort erfüllt werden. Nach aktuellem Deponierecht könnte aber auch bei völligem Fehlen einer geologischen Barriere eine solche auch durch eine technische Barriere ersetzt werden. Es ist richtig, dass an der Marbachseite die Altablagerungen randlich z. T. bis ins Grundwasser reichen.

Herr Gimpel wies darauf hin, dass der Punkt der Altablagerungen im Grundwasser auch beim nächsten Tagesordnungspunkt erwähnt wird.

3.2.4 - Vorhandene Grundwasserbelastung, Altablagerungen / Sanierung nicht mehr möglich

Nach Ansicht von Herrn Norbert Kriech müsse bei Altdeponien geprüft werden, ob Spundwände erforderlich sind.

Frau Dr. Schulz-Klemp zeigte an, dass die vorgesehene Sicherungsmaßnahme der Abdichtung der Fläche von Fachleuten und Behörden als verhältnismäßig und geeignet angesehen wird. Im

Übrigen sei selbst nach den Deponiebaumaßnahmen noch eine Umspundung möglich, wenn es denn ein Erfordernis dafür gäbe.

Herr Norbert Kriech forderte dennoch ein entsprechendes Gutachten von unabhängiger Stelle, d. h. vom Ministerium.

Herr Oldengott wies darauf hin, dass sich unter der Deponie auch noch Teerbecken befinden.

Frau Dr. Schulz-Klemp antwortete, dass dies untersucht wurde.

Herr Liedtke ergänzte, dass aus alten Plänen bekannt war, dass es unter der Deponie Teerbecken aus der Zeit der Zeche gab. Mit Bohrungen wurde festgestellt, dass diese Becken bei Schüttbeginn leer waren und nur Restmengen der ursprünglichen Füllung zu finden waren. Wie für alle anderen vorhandenen Belastungen unter der Deponie gelte hier aber auch, dass die Beurteilung der Belastung über das Grundwasser entscheidend sei.

Herr Gimpel wies darauf hin, dass eine Quellsanierung, also Auskoffnung, schon wegen der damit verbundenen zusätzlichen Emissionen nicht tauglich ist. Die Abdichtung der Fläche stellt eine von allen Fachleuten und zuständigen Behörden als sinnvoll erachtete Sicherungsmaßnahme dar.

Herr Westermann (Untere Bodenschutzbehörde Bochum) ergänzte, dass es sich hier um ein stark industriell vorgeprägtes Gebiet handelt (Schlackeberg, Zeche Carolinenglück, etc.). Dadurch sei das Grundwasser großräumig belastet. Die Stadt hat für den Stadtteil hierzu 2005 ein Gutachten erstellt.

Herr Mahlzahn berichtete, dass das Grundwasser in den Messstellen GWM 5/1 und 1/1 mit Cyanid vergiftet (1,8mg/l) sei. Außerdem seien auch Werte für Benzol überschritten, ebenso seien Werte für Blei, Zink und Chrom erhöht.

Weiterhin monierte Herr Mahlzahn, dass die Fa. TKN nichts dagegen tut, dass giftiges Deponiewasser in die Gärten der „Grabeländer“ läuft. Diese würden auch von vielen zugewanderten Bürgern genutzt. Etliche seien schon an Krebs gestorben.

Herr Liedtke stellte fest, dass von der Deponie kein Wasser in die Gärten läuft. Die Gärten wurden im Übrigen schon vor Jahren gekündigt und werden – wenn überhaupt – dann illegal genutzt.

Herr Mahlzahn erinnerte an viele Kindergärten und Schulen in der Nachbarschaft. Er fragte, „ob erst Kinder vergiftet sein müssen, wie in Krefeld“ [s. o.]. Es sind seiner Meinung nach unbedingt Blutuntersuchungen in Schulen und Kindergärten erforderlich. Die Eltern sind jetzt schon wegen der von der Deponie ausgehenden Gesundheitsgefährdung verunsichert.

Nach Ansicht von Herrn Hallmann bestätigte sich zunehmend der Eindruck, dass hier mal wieder aus Profitsucht einfach über die Belange der Bürger hinweg gegangen wird. Die Äußerungen wurden zur Kenntnis genommen.

Herr Westermann wies nochmals auf Untersuchungsergebnisse von aktuell sieben Beobachtungspegeln hin und erläuterte, dass in Einzelfällen Prüfwerte der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) überschritten seien. Prüfwertüberschreitungen weisen zunächst auf einen erhöhten Untersuchungsbedarf hin. Daraus seien aber noch keine Sanierungsmaßnahmen abzuleiten.

Herr Esser bekräftigte nochmals, dass ein unabhängiger Gutachter messen muss, sonst würde keine Ruhe gegeben.

Herr Liedtke antwortete, dass es sich immer um unabhängige Gutachter handelt.

Herr Mackmann stellte noch einmal heraus, dass die Fläche wegen der Altlasten längst hätte versiegelt werden müssen, was bei den Restbereichen, die am Marbach ins Grundwasser reichen aber nichts helfen würde.

Weitere Wortbeiträge erfolgten nicht.

3.3 - Lärm

3.3.1 - Betriebszeiten, fehlende Berechnung für GE-Gebiet

Herr Oldengott fragte, ob die für werktags geplanten Betriebszeiten auch den Samstag beinhalten.

Frau Dr. Schulz-Klemp führte aus, dass die Betriebszeit für den Deponiebetrieb werktags von 7.00 bis 17:00 Uhr betragen soll. Dabei handelt es sich ausschließlich um die Wochentage Montag bis Freitag.

Eine schriftlich eingereichte Einwendung beanstandete die fehlende Berechnung für das benachbarte Gewerbegebiet „Von-der-Recke“. Eine Wortmeldung hierzu gab es nicht.

3.3.2 - Lkw-Verkehr, unterschiedliche Angaben

Herr Ambrosius (Stadtplanungs- und Bauordnungsamt Bochum Abt. Verkehrsplanung) merkte an, dass es in den Antragsunterlagen zum Teil widersprüchliche Angaben (6 bzw. 8) zu den für die Beschickung der Deponie voraussichtlich erforderlichen LKW-Anfahrten gibt. Auch im Lärmgutachten müsse der Form halber ggf. die Zahl von 6 auf 8 geändert werden, selbst wenn sich dadurch im Ergebnis keine nennenswerten Änderungen ergeben.

Herr Mackmann fragte nach, ob die Umlagerung von Material im Lärmgutachten berücksichtigt wurde.

Herr Liedtke bejahte dies.

Herr Mackmann fragte weiter, ob bei der Lärm- und Staubprognose andere Verkehrsanbindungen als die von der Porschestraße betrachtet wurden.

Herr Liedtke verneinte dies, da sich keine andere Anbindung in den vorangegangenen Untersuchungen als sinnvoll erwiesen hat.

Frau Steup (Einwenderin) fragte, wie alt die dem Gutachten zugrunde liegenden Lärmmessungen seien.

Herr Liedtke antwortete, dass es sich um eine Lärmprognose handelt. Lärmmessungen wurden dazu nicht gemacht.

Herr Hallmann erwähnte, dass sich Lärm auch aufaddiert, andere Quellen somit auch relevant sind, z. B. Verkehr.

Herr Gimpel wies auf das vorliegende Gutachten hin, welches belegt, dass im Zusammenhang mit der Deponie anfallender Lärm deutlich die Richtwerte unterschreitet. Im Übrigen liegen die Richtwerte für Verkehr über denen für Gewerbebetriebe, welche auch für Deponien gelten.

3.4 - Luft/Staub

3.4.1 - keine Ermittlung der Vorbelastung durch A40

3.4.2 - Berechnungsgrundlagen, Ausbreitungsrechnung

3.4.3 - Nichtberücksichtigung GE-Gebiet bei Prognose

3.4.4 - keine Betrachtung der Kanzerogenität und Bioverfügbarkeit der Stäube

3.4.5 - Nichtberücksichtigung div. Schwermetalle bei Ausbreitungsrechnung (Chrom)

3.4.6 - Klimawandel lange Trockenzeiten und dadurch Staubentwicklung

Herr Oldengott forderte bei der Berechnungsgrundlage für Staub auch die Einbeziehung des Westkreuzes. Außerdem würden sich durch die Deponierweiterung (Haldenbildung) Veränderungen des Windfeldes ergeben. Durch die vorherrschende Südwest-Windlage würden insbesondere die Wohnbereiche vom Staub betroffen. Hier wird die Fürsorgepflicht der Stadt Bochum gesehen.

Herr Norbert Kriech erwartete eine Ermittlung der Gesamtstaub- und Feinstaubbelastung inkl. Westkreuz etc.

Herr Oldengott bat darum, weitere Immissionsmessstellen einzurichten und die Daten der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Herr Mackmann erwähnte, dass in Bochum die vorhandene Umweltzone ausgeweitet werden soll und fragte, ob das berücksichtigt wurde.

Herr Gimpel wies darauf hin, dass auf jeden Fall die aktuellen Maßgaben des Immissionsschutzes Entscheidungsgrundlage sind.

Herr Häusler erkannte an, dass das Westkreuz gebaut werden muss, um Verkehr weiter zu gewährleisten. Er führte weiter aus, dass er im Stahlwerk gearbeitet habe und wüsste, wie es da zugeht. Praxis im Stahlwerk sei, dass alles auf die Kippe gefahren würde. Auch Herr Häusler betonte, dass Halde und Westkreuz zusammen betrachtet werden müssen. Des Weiteren fragte er, was in Krefeld und Witten los sei, wo Schwermetalle im Blut der Kinder festgestellt wurden.

Herr Gimpel erklärte, dass hier über den Normalfall im Umgang mit staubenden Stoffen bei der Deponie in Bochum gesprochen wird. Bezüglich der Äußerung, wonach alles auf die Kippe gefahren würde, gibt Herr Gimpel zu bedenken, dass von TKN grundsätzlich die gesetzlichen Regelungen einzuhalten sind, es aber – wie in anderen Bereichen auch – keine 100 %-ige Überwachungsgarantie gegen illegale Handlungen gibt. Solche könne man TKN aber nicht pauschal unterstellen.

Herr Häusler sprach außerhalb dieses TOPs an, dass die alte Deponie seit 30 Jahren offen liegt und in der Vergangenheit immer wieder Crossrennen stattfanden und der Zaun zerstört wurde. Er fragt, wie man das bei der neuen Deponie verhindern will und warum nicht schon früher Abdichtungsmaßnahmen durchgeführt wurden.

Herr Liedtke erwähnte, dass es seit 1987 keine Zufahrtsmöglichkeit mehr zum Gelände gibt und von daher keine Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden konnten. Die illegale Fremdnutzung einer „Brachfläche“ sei nicht vergleichbar mit der Sicherung einer betriebenen Anlage.

Herr Hallmann hielt letzteres für völlig unglaubwürdig. Eine Zufahrt wäre möglich gewesen, wie die Baubrücke der Emschergenossenschaft zeigt.

Herr Liedtke sagte dazu, dass der Eigentümer, die Emschergenossenschaft, mit dem Grundstück an dieser Stelle andere Pläne verfolgt (ökologische Aufwertung). Die temporäre Brücke wurde im Zuge der Baumaßnahme errichtet und sei für Zwecke der Deponie nicht geeignet.

Herr Hallmann hielt auch dies für unglaublich. Hier würde völlig über die Belange der Bürger hinweg gegangen.

Auch Frau Hopkins (Landschaftsbeirat Stadt Bochum) bemängelte, dass es nicht sein kann, dass die Altdeponie jahrzehntelang offen liegt.

Herr Gimpel legte dar, dass es diesbezüglich in der Vergangenheit immer wieder Gespräche zwischen Thyssen, der Stadt Bochum und der früher zuständigen Behörde (Bez.-Reg. Arnsberg) gegeben hat. Bereits kurz nach Zuständigkeitswechsel erfolgten dann erste Gespräche hinsichtlich der Weiternutzung. Als Fazit steht jetzt schon fest, dass die Fläche abgedichtet wird, wenn die Erweiterung und die damit verbundene Versiegelung nicht genehmigt wird.

Herr Mahl Zahn wies darauf hin, dass der Antrag, die Fläche einzuzäunen, von der Bezirksvertretung kam. Seitens der Behörden oder Thyssen sei bis dahin diesbezüglich nichts passiert. Weiter beanstandete er, dass die Anlieger im Gewerbegebiet angesiedelt wurden, ohne diese über die Deponie bzw. den möglichen Weiterbetrieb zu informieren. Herr Mahl Zahn glaubte auch nicht, dass es nicht staubt.

Herr Oldengott forderte, dass schon vor Beginn der Aufbereitungsphase der Fläche Staubmessstellen im Nahbereich der Deponie errichtet werden und die Messergebnisse zur Kenntnis der Bürger ins Netz gestellt werden.

Herr Gimpel erinnerte daran, dass die kritischsten Punkte im Hinblick auf eine mögliche Staubbildung der Baubetrieb bei der Abdichtung der Deponie ist. Dabei handelt es sich um nicht vermeidbare Belastungen zur Sicherung der Deponieoberfläche. Die dezidierten Berechnungen zeigten, dass dadurch für die Umgebung keine relevanten Staubbelastungen zu erwarten sind. Beim Betrieb der Deponie werden Staubmessstellen aber ohnehin eingerichtet.

Frau Hopkins erklärte, dass etwaige Belastungen durch die Sicherungsmaßnahmen akzeptabel sind, aber niemand den Deponiebetrieb will.

Herr Oldengott fragte, ob es keine Forderungen des Gesundheitsamtes dazu gibt.

Herr Ziese (Gesundheitsamt Stadt Bochum) sagte aus, dass von der Maßnahme, wie sie sich darstellt, keine Gefahr ausgeht.

Herr Trapp (LANUV) fügte an, dass das ursprüngliche Staubgutachten in den vom LANUV aufgeführten Punkten ergänzt wurde und die Ergebnisse plausibel sind. Danach sind diese Punkte unkritisch.

3.5 - Verschattung

Herr Oldengott sah die DIN 5034 „Besonnung von Innenräumen“ nicht berücksichtigt und forderte diesbezüglich eine Nacharbeitung.

Herr Gimpel sagte, dass der Punkt Beschattung ausreichend berücksichtigt wurde. Die Wohnbebauung ist demnach nicht betroffen.

Herr Hallmann bezweifelte dennoch die zeichnerischen Darstellungen der Firma TKN zum Schattenwurf und auch die korrekte Maßstäblichkeit des Modells der Deponie.

Herr Liedtke erklärte ausdrücklich, dass alle Maßstäbe korrekt sind.

Da dies für Herrn Hallmann nicht glaubhaft war, wurde zwischen ihm und Herrn Liedtke abgesprochen, einen Termin zur Überprüfung des Modells zu vereinbaren.

Herr Oldengott trug zum wiederholten Male vor, dass die 300 m-Grenze des Abstandserlasses unterschritten werde. Er fragte nach, von wo aus gemessen wird.

Herr Gimpel antwortete, dass vom Deponiefuß aus betrachtet wird und wies nochmals darauf hin, dass der Abstandserlass Einfluss bei der Bauleitplanung hat. Der Status Quo des Deponiestandortes steht außer Frage. Eine Abstandsunterschreitung stellt auch im (Bau-) Genehmigungsverfahren kein Ausschlusskriterium dar. Bei Unterschreitung sind lediglich die Vorhabensauswirkungen genauer zu prüfen. Bei vorhandenen Anlagen ist der Abstandserlass nicht direkt anwendbar.

Frau Labusch betonte, dass niemand etwas gegen die alte Deponie hat, aber die Erweiterung nach neuem Recht betrachtet werden muss.

3.6 - Gerüche

In einer schriftlichen Einwendung wurden Gerüche befürchtet. Da keine organischen Materialien abgelagert werden, können auch keine Gerüche entstehen. Wortmeldungen erfolgten nicht.

3.7 - Wasserrecht

3.7.1 - Einleitungen in Marbach (Oberflächenwasser)

3.7.3 - Einleitungen in Kanalisation (Sickerwasser)

3.7.4 - Beeinträchtigung der Vegetation durch Sickerwasser

3.7.6 - bestehende Grundwasserbelastung beeinträchtigt auch den Marbach, Sicherung nicht ausreichend beschrieben, Auswirkungen der zusätzlichen Auflast

3.7.7 - seitliche Grundwasserhaltung im Bereich der im Grundwasser liegenden Abfälle

Von Herrn Mackmann wurde ein weiteres Mal auf die Ablagerungen im Grundwasser eingegangen. Er fragte nach den Auswirkungen weiterer Durchsickerungen bzw. Durchströmungen auf den benachbarten Marbach.

Herr Liedtke gab zu bedenken, dass zwischen den Altablagerungen bzw. vorhandenen, aber nicht starken Grundwasserbelastungen auf der einen Seite und dem Deponievorhaben auf der anderen Seite unterschieden werden muss. Die Frage, ob die Deponiemaßnahme eine evtl. weitergehende Sicherung der Altablagerungen behindert, ist zu verneinen. Der größte Teil der Altlast wird durch die Abdichtung bereits gesichert. Der Marbach-nahe Teil, der durch diese Maßnahme nicht in der Form erreicht werden kann, müsste, wenn es denn notwendig ist, durch andere Maßnahmen gesichert werden. Da wiederum wären dann alle Anlieger und Beteiligten, die irgendwie Eigentum haben auch mit beteiligt das zu tun und das zu finanzieren. Das habe aber nichts mit dem derzeitigen Deponieverfahren zu tun.

Herr Klipsch (Ing.-Büro Klipsch) ergänzte und erläuterte anhand eines Lageplanes den Bereich der vorgesehenen Abdichtungen. Er wies auch darauf hin, dass eine Fangdränage vorgesehen ist, um evtl. austretendes Böschungswasser während der Baumaßnahmen abzuleiten. Des Weiteren stellte auch er dar, dass Beeinträchtigungen durch Kontakt der Altablagerung zum Grundwasser bzw. allgemein vorhandene Grundwasserbelastungen durch die Versiegelung der Fläche nicht saniert werden. Ein Sanierungserfordernis vorausgesetzt, machen entsprechende Sanierungsmaßnahmen zu diesen Punkten ohne die Einbeziehung angrenzender Verantwortungsbereiche anderer keinen Sinn. Wenn man auch andere Bereiche sanieren will, müsste wohl ein Gesamtkonzept unter Einbeziehung insbes. der Emschergenossenschaft und der Stadt Bochum erstellt werden.

Herr Klipsch fasste zusammen, dass die gesamten Ablagerungen durch die Oberflächenversiegelung vor Niederschlag geschützt werden, lediglich ein kleiner Teilbereich am Rand der Deponie aber unten Kontakt zum Grundwasser hat. Die Frage, ob dies einen sanierungspflichtigen

Schaden darstellt, ob Eingriffe vorgenommen werden müssen und wie diese ggf. aussehen, hat nichts mit der Deponie zu tun. Etwaige Sanierungsmaßnahmen werden nicht behindert. Ein Abtrag der Deponie wäre unverhältnismäßig und auch ökologisch nicht sinnvoll.

Herr Mahlzahn stellte abseits des aufgerufenen TOPs die Frage an die Stadt Bochum, wer am Ende der Porschestraße ein Schild aufgestellt hat mit der sinngemäßen Aufschrift „Wohnen am Fluss, Wohnen an der Emscher“. Er weist auf die Diskrepanz hin, zum einen eine Deponie zu erweitern und zum anderen ein Wohngebiet zu planen und hält dies für irreführend.

Herr Gimpel erkannte Kopfschütteln bei Herrn Westermann und wies darauf hin, dass die untere Abfallbehörde wohl nichts zu den Planungsabsichten auf höheren Ebenen der Stadt sagen kann. Diese Frage wäre am ehesten an Herrn Stadtbaurat Dr. Kratzsch zu richten.

Die Herkunft dieses Schildes ließ sich nicht abschließend klären.

Nach Ansicht von Herrn Hallmann fehlt ein Gesamtkonzept für den Bereich Grundwasser. Dies solle verlangt werden. Aufgrund von Überschneidungen bei den Verantwortlichkeiten fordert er ein gemeinsames Handeln.

Herr Gimpel erklärte, dass ein Gesamtkonzept für das Grundwasser in diesem Verfahren nicht gefordert werden kann, da hier nur Anforderungen an eine bestimmte Anlage bzw. Firma gestellt werden können. Ein Gesamtkonzept müsste letztlich von der Stadt Bochum erstellt werden. Das von Herrn Hallmann angesprochene „Gemeinsame“ hat stattgefunden, in dem die Stadt Bochum beteiligt wurde und dazu eine gemeinsame Stellungnahme aller beteiligten Behörden abgegeben hat. Herr Gimpel wiederholte, dass hier nur das in einem Verfahren und ggf. einer Genehmigung geregelt werden kann, was die Deponie selbst angeht.

3.7.2 - Durchlass am Marbach

Herr Sturm (Untere Wasserbehörde Bochum) wies auf Unklarheiten hinsichtlich der Überbrückung des Marbaches hin. Er fragte nach, ob eine Brücke oder ein Dammbauwerk vorgesehen ist. Von Herrn Sturm wurde diesbezüglich noch ein Nachbesserungsbedarf bei den Bewertungen der beiden Alternativen in der UVU gesehen.

Herr Gimpel sagte zu, diesen Punkt zu überprüfen.

3.7.5 - Grundwassermessstellennetz

Hinsichtlich der Grundwassermessstellen wurden von Herrn Westermann noch Defizite bei der Erhaltung und Erweiterung des Messnetzes gesehen und er verwies auf das Gutachten des Ing.-Büros Düllmann. Aus seiner Sicht muss auch der schon belastete Oberstrom (Gasometertasse) berücksichtigt werden.

Herr Gimpel wies allgemein darauf hin, dass Auflagen- und sonstige Verbesserungsvorschläge der Stellungnahmen der Behörden berücksichtigt werden.

Weitere Wortmeldungen erfolgten nicht.

3.8 - Kanalplanung

Seitens der Stadt Bochum wurden in der schriftlichen Stellungnahme verschiedene Hinweise und Auflagenvorschläge zur Entwässerung der Zufahrt und zur Kanalisation gemacht. Wortmeldungen hierzu gab es keine.

Herr Liedtke ergänzte, dass es eigentlich nur darum ging zu verhindern, dass evtl. verschmutztes Wasser in den normalen Straßenkanal gelangt. Irritationen durch unterschiedliche Schachtbezeichnungen werden in der Ausführungsplanung ausgeräumt.

3.9 - Bodenschutzrecht

3.9.1 - Sanierung von Altablagerungen

3.9.2 - Bereiche außerhalb der Deponie

Für Maßnahmen außerhalb des neuen Ablagerungsbereiches wurden in der schriftlichen Stellungnahme von der Stadt Bochum Hinweise und Auflagenvorschläge abgegeben.

Von Herrn Kelle wurde dargelegt, dass die Sanierung von Altablagerungen mit dem Bodenschutzrecht in Verbindung gebracht wurde, dies aber schon bei vorangegangenen TOPs erörtert wurde.

Von Herrn Oldengott und Herrn Mackmann wurde nachgefragt, welche Bereiche außerhalb der Deponie gemeint sind.

Herr Liedtke beschrieb anhand eines Lageplanes die Flächen, die mit einer Oberflächenabdichtung, die teilweise gleichzeitig als Basisabdichtung für die Erhöhung dient, versehen werden sollen.

Herr Mackmann bat noch einmal um Erklärungen zu den Flächen, die abgedichtet werden sollen bzw. die in Randbereichen entlang des Marbaches nicht abgedichtet werden können.

Herr Klipsch erläuterte ausführlich die beiden Dichtungen, die hier ausgeführt werden. Das ist zum einen der Bereich, der nicht von der Erhöhung betroffen ist. Dieser erhält die endgültige Oberflächenabdichtung. Der Bereich, der von der Erhöhung betroffen ist, erhält ebenfalls eine Abdichtung, die Basisabdichtung. Im letzteren Bereich ist die Oberflächenabdichtung der Altablagerung gleichzeitig die Basisabdichtung für die Erhöhung, die zum Schluss nochmals mit einer eigenen Oberflächenabdichtung versehen wird. In allen Fällen kommt eine Kunststoffdichtungsbahn zum Einsatz, für die eine Zulassung des Bundesamtes für Materialprüfung (BAM) vorliegt.

Eine Ausnahme bildet Fläche im nördlichen Bereich. Hier befindet sich ein alter Baumbestand, der erhalten werden soll. Aufgrund von zusätzlichen Untersuchungen des Untergrundes nach Antragsstellung kann dieser Bereich in Absprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde von der Abdichtung ausgenommen werden.

Herr Mackmann sprach noch einmal den Bereich am Rande des Marbaches an, wo Teile der Altablagerungen im Bereich des Grundwassers liegen.

Herr Klipsch verwies auf vorherige Aussagen zu diesem Thema. Der gesamte Bereich der Altablagerungen wird durch die geplante Abdichtung gegen durchsickernden Niederschlag gesichert. Ein kleiner Teil behält aber Kontakt zum Grundwasser. Hier ist auch nach Versiegelung der Fläche eine Auslaugung von Schadstoffen ins Grundwasser nicht auszuschließen. Ein weitergehendes Sanierungserfordernis liegt aber – auch aus Sicht der Behörden – nach derzeitigen Erkenntnissen nicht vor.

Herr Oldengott fragte zu dem eben Gehörten noch einmal nach, ob Wasser aus dem Bereich der Altablagerungen auch in Zukunft in Richtung des renaturierten Marbaches fließen wird (offene Flanke).

Herr Klipsch erläuterte, dass lediglich der „nasse Fuß“ der Altablagerungen nicht gesichert werden kann. Im Endzustand wird die Böschung/Flanke bis zur Grundstücksgrenze abgedichtet. Aufgrund

der Diskussion in der Vergangenheit wird in der Bauphase eine Fangdrainage angeordnet, so dass auch während dieser Zeit kein evtl. verunreinigtes Wasser in den Marbach gelangen kann. Des Weiteren wies auch Herr Klipsch noch einmal darauf hin, dass mit diesen geplanten Maßnahmen ausschließlich Belange im Verantwortungsbereich der Fa. ThyssenKrupp Nirosta geregelt werden können. Mögliche Beeinträchtigungen von anderer Seite können hiermit nicht behoben werden.

Von Einwenderseite wurde gefragt, ob auch die Emschergenossenschaft eine Stellungnahme abgegeben hat.

Herr Klipsch bejahte dies.

Herr Liedtke ergänzte, dass weitergehende Anforderungen von der Emschergenossenschaft nicht gestellt wurden und man außerdem in engem Kontakt steht, damit die Planungen gegenseitig abgestimmt werden.

Herr Esser (Einwender) fragte, ob auch eine Abdichtung kommt, wenn die Fa. TKN von einem Weiterbetrieb/einer Erhöhung Abstand nimmt.

Herr Gimpel antwortete, dass in jedem Fall eine Abdichtung kommt, auch wenn die Deponie nicht weiter betrieben werden sollte.

Weitere Wortmeldungen zu diesem Punkt gab es nicht.

3.10 - Naturhaushalt, Landschaft, Landschaftspflegerischer Begleitplan

3.10.1 - Widersprüche zwischen landschaftpflegerischem Begleitplan (LBP) und sonstigen Planungsunterlagen; Kompensationsberechnung

3.10.2 - Veränderung des Landschaftsbildes

3.10.3 - Rekultivierung, Wald

3.10.4 - Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

3.10.5 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Herr Mackmann wünschte zunächst allgemeine Erläuterungen zu den Rekultivierungsplanungen.

Frau Zumbroich (Planungsbüro Zumbroich) erläuterte, dass auch für den Fall der Nichterhöhung der Deponie ein umfassender Eingriff zur vollflächigen Oberflächenabdichtung erfolgen muss. Ab 2005 wurden vorbereitende Begehungen zur biotischen Erfassung gemacht. 2008 wurden dann Begehungen zum landschaftpflegerischen Begleitplan durchgeführt, die mittlerweile durch eine weitere Begehung aktualisiert wurden. Frau Zumbroich wies auch darauf hin, dass es inzwischen Änderungen gegeben hat, die noch berücksichtigt werden müssen. Das sind der verbleibende Altholzbestand, über den schon mehrfach gesprochen wurde, und der Straßenbau, der ursprünglich ausgeklammert wurde, da dies ein Projekt der Stadt Bochum war, nun aber für den Anschlussbereich in diesem Verfahren mit berücksichtigt wird. Hinsichtlich der Rekultivierungsplanung sprach sie auch das Gremium an, in dem auch die Nachbarschaft an der Rekultivierungsplanung zur Mitarbeit eingeladen werden soll.

Frau Labusch stellte klar, dass sie keinen Wert darauf legt an Detailfragen der Rekultivierungsplanung beteiligt zu werden, sondern das Vorhaben in Gänze ablehnt.

Herr Gimpel merkte an, dass es freiwilliges Angebot von TKN an die Öffentlichkeit war, die Nachbarschaft einzubinden. Von wem seinerzeit diese Anregung kam, ist nicht mehr nachzuvollziehen. Dass es eine Oberflächengestaltung und Rekultivierung geben muss steht fest. Erforderlichenfalls wird dies anhand von Planungsdarstellung und vorliegenden Stellungnahmen von behördlicher Seite festgeschrieben.

Herr Malzahn befürchtete, dass zunächst alle Bäume gefällt werden und erst nach Abschluss der Deponie in ca. 40 Jahren neue Anpflanzungen erfolgen sollen. Er fragte auch nach Ausgleichspflanzungen.

Frau Zumbroich antwortete und wiederholte, dass in jedem Fall – ob Erhöhung oder sofortige Oberflächenabdichtung – der komplette Abdichtungsbereich von Bewuchs befreit werden muss. Im Rahmen der Kompensationsberechnung wird dann lediglich noch bestimmt, wie viel und wo ausgeglichen wird.

Herr Gimpel ergänzte, dass die Prüfung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Teil des Verfahrens ist. Der Ausgleich sollte möglichst ortsnah gestaltet werden, wenn möglich auf dem Deponiekörper selbst. Wenn das nicht möglich ist, muss dies an anderer Stelle geschehen. Das wird in Abstimmung mit der Stadt Bochum erfolgen.

Herr Mackmann begrüßte zunächst, dass die Rekultivierung noch einmal überdacht werden soll. Gleichzeitig merkt er an, dass das Vorhaben nicht genehmigungsfähig ist, wenn keine vollständigen Unterlagen zur Rekultivierung vorliegen. Diesen Fall sieht er hier gegeben, da die vorliegende Planung zu überarbeiten ist.

Bezüglich des Gremiums zur Rekultivierung betrachtete Herr Mackmann die Teilnahme der Umweltverbände als obligatorisch. Seiner Ansicht nach ist aber noch nicht klar, wann das Gremium eingerichtet werden soll.

Herr Liedtke gab zu bedenken, dass man sich hier in einer gewissen Zwickmühle befindet. Auf der einen Seite steht das Angebot an die Nachbarschaft, sich an der endgültigen Gestaltung zu beteiligen, was aber erst im Laufe des Verfahrens geschehen kann. Andererseits könnte man genauso gut jetzt, ohne Beteiligung der Nachbarschaft, einen fertigen Plan dem Antrag beiheften, der dann genauso umgesetzt werden müsste, ohne dass sich daran noch etwas ändern ließe. Das wurde aber nicht für sinnvoll gehalten. Wenn das gefordert würde, dann müssten sie – die Firma – das so machen, bzw. dann muss die Behörde die entsprechenden Auflagen erteilen.

Herr Gimpel wiederholte, dass es sich um ein Angebot handelt, das angenommen werden kann oder nicht. Wenn es nicht angenommen wird, würde vom Antragsteller eine abschließende Planung verlangt werden, die dann zur Entscheidung steht.

Frau Hopkins und Herr Mackmann wiesen laut eigenen Unterlagen auf das Vorhandensein der Kreuzkröte als gefährdete Art hin. In diesem Zusammenhang wurde auch nach der Häufigkeit und der Jahreszeit der Begehungen gefragt.

Sowohl Herr Mackmann als auch Herr Oldengott wiesen auf den Umweltsteckbrief BO 63 zum Änderungsverfahren des RFNP hin, in dem ein Vorkommen von Kreuzkröten benannt wird. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um ein Straßenbauprojekt, das auch die Deponie im südlichen Bereich tangiert. Eine Ausfertigung dieses Umweltsteckbriefs wurde von Herrn Oldengott an die Genehmigungsbehörde übergeben.

Frau Zumbroich teilte hierzu mit, dass insgesamt 6 Begehungen in den Jahren 2005, 2006, 2008 und 2010 stattgefunden haben, zu unterschiedlichen Jahreszeiten. Hinsichtlich der genauen Jahreszeiten verwies sie auf die Unterlagen. Frau Zumbroich teilte des Weiteren mit, dass eine Anfrage bei der biologischen Station zum Thema Kreuzkröte erfolglos war.

Herr Liedtke gab zu Bedenken, dass die Unterlagen zum Fund von Kreuzkröten möglicherweise nicht grundstücksscharf betrachtet wurden.

Herr Gimpel fasste zusammen, dass hinsichtlich der Kreuzkröte weitere Ermittlungen erforderlich sind. Es bestand Einigung darin, dass weitere Begehungen stattfinden sollen.

Herr Mackmann kam anschließend noch einmal auf die Rekultivierung zurück. Er fragte nach den Wertangaben bei der Gegenüberstellung von Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen. Er sah den Gehölzaufwuchs und die freie Sukzession – auch mit Blick auf die Dichtung – skeptisch. Auch bat

er um Auskunft über das benutzte Bewertungsverfahren, wobei er gleichzeitig das ELIS-Verfahren kritisierte, da es Kompensationserfordernisse reduziert und möglicherweise bald abgelöst wird.

Von Frau Zumbroich wurde auf das benutzte numerische Bewertungsverfahren hingewiesen, welches vom Land NRW herausgegeben worden ist. Darüber hinaus ist aufgrund von Änderungen in der Nutzung einzelner Teilflächen ohnehin ein neuer LBP zu erstellen, wobei das Bewertungsverfahren letztlich von der Behörde festgelegt wird.

Herr Gimpel ergänzte, dass die zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Regeln zur Anwendung kommen.

Frau Zumbroich und Herr Liedtke wiederholten, dass die Oberfläche weder waldähnlich gestaltet noch der Sukzession überlassen werden soll.

Herr Mackmann sprach erneut den zu überarbeitenden LBP an. Er sah Probleme im weiteren Verfahren, wenn noch nicht klar ist, welche Maßnahmen nun konkret umgesetzt werden und wie ggf. die Öffentlichkeit beteiligt werden soll.

Herr Gimpel wies darauf hin, dass Planungsänderungen im laufenden Verfahren nicht ungewöhnlich sind und darauf zu reagieren ist. Das Angebot zur Beteiligung eines Gremiums aus der Reihe der Anwohner bleibt bestehen.

Herr Oldengott fragte nach, ob bei der Bewertung von der „50 %-Regelung“ Gebrauch gemacht worden ist. Danach darf der Kompensationswert bei der Sanierung von Altlasten um 50 % reduziert werden.

Frau Zumbroich wies diesbezüglich auf die Abstimmungen mit der zuständigen Behörde hin.

Über die Stichworte Wald und Halde als Deponieform wurde von Herrn Oldengott noch einmal der Bogen zum Thema Landschaftsbild und Deponiehöhe geschlagen. In diesem Zusammenhang wurde von den Herren Kriech und Hallmann auch noch einmal die korrekte Maßstäblichkeit des Deponiemodells und der Schnitte der Deponie bezweifelt (s.o.). Ebenso gab es Missverständnisse hinsichtlich des Bezugspunktes und der tatsächlichen Höhe der Deponie.

Von Frau Dr. Schulz-Klemp und Herrn Liedtke wurde klargestellt, dass die Erhöhung der Deponie 30 m beträgt, gemessen von der jetzigen Oberfläche. Auch an dieser Stelle wurde nochmals angeboten, zu einem späteren – noch zu vereinbarenden – Zeitpunkt eine Überprüfung der Maßstäblichkeit des Modells durch einzelne Einwender vornehmen zu lassen.

Unter Hinweis auf den besonderen Schutz der Kreuzkröten nach Anhang 4 der FFH-Richtlinie sah Frau Hopkins allenfalls Belange des Allgemeinwohls als Gründe für eine Beeinträchtigung des Habitats von Kreuzkröten, keinesfalls jedoch private Belange.

Herr Gimpel stellte noch einmal dar, dass es zu diesem Punkt eine Nacherhebung geben wird. Ebenso wiederholte er, dass auch im Fall einer Ablehnung der Erhöhung durch die dann fällige sofortige Oberflächenabdichtung der Lebensraum der Kröte zerstört würde.

Durch Herrn Mackmann erfolgte dann noch einmal eine Nachfrage zur 50 %-Regelung bei der Kompensation, insbesondere zur Grundlage.

Herr Nowak (Untere Landschaftsbehörde, Stadt Bochum) bestätigte die 50 %-Regelung, die aber je nach Beeinträchtigung durch andere Nutzungen intensiver oder weniger intensiv sein kann. Das heißt nicht, dass 50 % ein festgeschriebener Wert für das Kompensationserfordernis ist. Der Wert kann also zwischen 50 und 100 % schwanken. Es kommt auf die Beeinträchtigung der Fläche an.

Herr Mackmann bat um Erläuterungen zur blauflügeligen Sandschrecke.

Frau Zumbroich führte hierzu aus, dass der Bestand nach wie vor vorhanden ist. Wenn es zum Weiterbetrieb käme, würde im Zuge des Beginns der Baumaßnahme dort, wo sich das Vorkommen der blauflügeligen Sandschrecke befindet, zunächst der Eingangsbereich hergestellt und in dem westlich angrenzenden Bereich Rohbodenstandorte geschaffen werden. D.h., es wird zunächst alles abgeholzt, damit die blauflügelige Sandschrecke sozusagen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme die Möglichkeit hat, sich darin zurückzuziehen, da es eine hoch mobile Heuschreckenart ist, die Pionierstandorte besiedelt. Im weiteren Bauverlauf würde dann später im südlichen Teil der Deponieerweiterung ein Ausweichbiotop gestaltet, auf das die Heuschrecke dann übersiedeln kann, wenn die Sicherung der Altablagerung im Südteil erfolgt.

Herr Mackmann fragte, ob es sich um eine „vorgezogene Kompensationsmaßnahme“ im Sinne des Artenschutzes handelt, und wie sichergestellt ist, dass dieser neu geschaffene Lebensraum dann auch von der Art angenommen wird.

Frau Zumbroich antwortete, dass man auch im engen Kontakt mit der biologischen Station steht, und dass solche Maßnahmen überwacht werden.

Die Frage von Herrn Mackmann, ob dies entsprechend in der Genehmigung festgehalten wird, wurde von Herrn Gimpel bejaht.

3.10.6 - Renaturierung des Marbaches wird unmöglich

Herr Liedtke erläuterte, dass die die Deponie betreffenden Planungen unmittelbar mit der Planung der Emschergenossenschaft abgestimmt wurden. Die Renaturierung wird demnach fast unverändert durchgeführt werden können, beide Maßnahmen beeinflussen sich nur unwesentlich.

Nach Auffassung von Herrn Oldengott kann hier nicht von einer Renaturierung nach der blauen Richtlinie gesprochen werden, da hier kein mäandrierender Bachlauf mehr herzustellen ist. Durch das Heranrücken des Deponiekörpers würden sämtliche ökologischen Rahmenbedingungen dafür fehlen. Es wurde auch unterstellt, dass die Emschergenossenschaft nichts sagen darf, da die Firma ThyssenKrupp Nirosta Beitragszahler bei der Emschergenossenschaft ist. Des Weiteren wurde die Frage aufgeworfen, inwieweit eine 80 %-ige Förderung durch das Land für die Renaturierung des Marbaches dann noch gerechtfertigt ist.

Herr Gimpel führte dazu aus, dass die Renaturierung des Baches im Verantwortungsbereich der Emschergenossenschaft steht. Diese hat in ihrer Stellungnahme aber keine Einwände gegen das Deponieprojekt vorgetragen. Wenn die Emschergenossenschaft der Meinung wäre, eine Renaturierung des Baches wäre nicht möglich neben dem Deponiebau, dann hätte sie das auch kundgetan.

Frau Dr. Schulz-Klemp machte deutlich, dass die Deponie nicht näher an den Marbach heranrückt. Die Grundfläche verändert sich nicht. Die ursprüngliche Planung für den Marbach war demnach noch ungünstiger als jetzt mit der konkreten Deponieplanung.

Herr Liedtke ergänzte, dass an dieser Stelle nie ein natürlich mäandrierender Bachverlauf geplant war. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten – durch die vorhandene Deponie auf der westlichen Seite und das jetzige Gewerbegebiet auf der östlichen Seite – stehen keine weiteren Flächen zur Verfügung.

Im Nachgang zu TOP 3.7.2 (Durchlass am Marbach) und im Vorgriff auf TOP 3.11 (Erschließung, verkehrstechnische Anbindung) thematisierte Herr Mackmann die Querung des Marbaches und bat auch um Erläuterungen zur Verlängerung der Porschestraße möglichen Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt durch den geplanten Damm.

Herr Thalhofer (CDM Consult) führte aus, dass im Vorfeld verschiedene Varianten der Straßen- und Schienenanbindung sowie auch eine Förderbandanlage untersucht wurden. Nach Abwägung aller Aspekte wurde dann die Straßenanbindung über die Porschestraße favorisiert. Dabei wurden dann die Planungen der Stadt Bochum übernommen, die hier eine Verbindung der Porschestraße mit der Darpestraße jenseits der A40 vorsahen. Darin war die Überquerung des Marbaches als Damm vorgesehen. Das jetzt geplante Maulprofil ist aus hydraulischen Gründen nicht erforderlich, ermöglicht aber einen größeren Lichteinfall in der Marbachunterführung.

Herr Oldengott gab zu Bedenken, dass nach seiner Ansicht die Erschließung der Deponie nicht gesichert ist, da der rechtskräftige Bebauungsplan keine Verlängerung der Porschestraße vorsieht, und die Deponie somit nicht genehmigungsfähig ist. Nach seinem Wissen ist in Verlängerung der jetzigen Porschestraße eine Grünfläche vorgesehen.

Herr Gimpel wies darauf hin, dass die Stadt Bochum planungsrechtlich keine Bedenken in ihrer Stellungnahme geäußert hat. Eine Überprüfung im weiteren Verfahren wurde zugesagt.

Das Planungsamt der Stadt Bochum war zu diesem Zeitpunkt nicht (mehr) vertreten.

Frau Hopkins bat nochmals um Erläuterungen zu dem Dammbauwerk, das über den Marbach geführt werden soll.

Herr Thalhofer und Herr Liedtke gaben ergänzende Erläuterungen zu dem Verlauf der Anschlussstraße sowie dem Damm, dessen Aufbau als Erdbauwerk und dessen Querschnitt.

Frau Hopkins hatte weitere Bedenken hinsichtlich der erforderlichen Materialmengen und der damit verbundenen Lkw-Fahrten. Sie fragte hinsichtlich der Auswirkungen auf Natur und Landschaft, ob dieser Bereich im LBP berücksichtigt wurde.

Herr Thalhofer teilte mit, dass der für die Erschließung der Deponie erforderliche Teil der Porschestraße als Gesamtprojekt der Verbindung der Porschestraße mit der Darpestraße ursprünglich von der Stadt Bochum geplant wurde und daher nicht im LBP für die Deponie enthalten war.

Frau Hopkins sah die Querung des Marbaches weiter skeptisch und forderte – für den Fall, dass die Deponie dennoch kommt – eine Brücke statt eines Dammbauwerkes.

Auf die Verlängerung der Porschestraße angesprochen teilte Herr Ambrosius mit, dass er zu rechtlichen Fragen keine Stellungnahme abgeben kann.

Zurück zum TOP 3.10 wollte Herr Mackmann für die Naturschutzverbände noch einmal festgehalten wissen, dass hinsichtlich der Kompensationsregelung nicht ein willkürlicher Wert bei 50 % angesetzt werden soll, sondern eine Vollkompensation.

Damit wurde dieser TOP geschlossen.

3.11 - Erschließung, Verkehrstechnische Anbindung

3.11.1 - Schienenanbindung

Dieser Punkt wurde bereits unter TOP 3.10 besprochen. Weiterer Erörterungsbedarf bestand nicht.

3.11.2 - Erschließung, Übergabe an Stadt, Beleuchtung, Zufahrt, Unterhaltung des Marbaches

In der schriftlichen Stellungnahme der Stadt Bochum wurden hierzu Auflagenvorschläge und Hinweise gegeben. Wortmeldungen gab es keine.

3.11.3 - Radweg

In einigen schriftlichen Einwendungen wurde auf Beeinträchtigungen des angrenzend verlaufenden Radweges hingewiesen.

Hierzu teilte Herr Liedtke mit, dass die Oberflächenabdichtung an den Stellen, wo der Radweg entlang des Deponiegeländes verläuft, bis unmittelbar an den Wegesrand durchgeführt wird, weil bis dahin auch die Altschüttung besteht. Das ist allerdings auch ein Bereich, wo in der Rekultivierung recht große Freiräume bestehen. Hier können entsprechende Bodenstärken aufgebracht werden, um beliebigen Bewuchs zuzulassen. Außerdem ist dort im Bereich des Radweges geplant, frühzeitig einen Wald anzusiedeln, der dem derzeitigen Zustand entspricht. Benutzbar wird der Weg auf jeden Fall die ganze Zeit bleiben.

Herr Mackmann merkte an, dass nicht jeder Wert auf den Anblick einer Halde legt.

Weitere Wortmeldungen gab es nicht.

3.12 - Planungsrecht / Raumordnung

Dieser TOP wurde vorgezogen – siehe oben.

3.13 - Bauordnung, Kampfmittel

Herr Gimpel teilte hierzu mit, dass hier wie bei jedem Bauvorhaben die Kampfmittelfreiheit geprüft wird und die gleichen Vorsichtsmaßnahmen gelten.

Wortmeldungen gab es keine.

3.14 - Wirtschaftsförderung

Herr Oldengott richtete an die Stadt Bochum die Frage nach einer Prüfung, ob durch die Verlängerung der Porschestraße und durch die Änderung auch des Bebauungsplanes und des Gebietscharakters eventuell EU-Gelder zurück gefordert werden, weil der Förderzweck nicht mehr eingehalten wird.

Herr Gimpel schlug vor, die Frage an Herr Dr. Kratzsch zu richten, wenn dieser nach kurzer Abwesenheit wieder am Termin teilnehmen würde. Eine entsprechende Information lag vor.

3.15 - Gesundheit

3.15.1 - Toxizität von Chrom und Fluor

3.15.2 - Einschränkungen in der Freizeitgestaltung durch die Deponie bei chronischen Vorerkrankungen

Zu den ursprünglich schriftlich vorgetragenen Einwendungen gab es keine Wortmeldungen.

Herr Mahl Zahn fragte aber die Stadt Bochum – Gesundheitsamt –, ob es ein Kataster oder sonstige Messungen gibt, aus denen eine Gesundheitsgefährdung der Bewohner des betroffenen Bereiches zu erkennen ist. Unter Hinweis auf die Standorte Witten und Krefeld hielt er auch Blutuntersuchungen in den benachbarten Schulen und Kindergärten für erforderlich, um zu ermitteln, ob ggf. schon Belastungen vorliegen.

Auch hinsichtlich des Grundwassers bat Herr Mahl Zahn nochmals um besondere Berücksichtigung der Interessen der Anwohner.

Zum Bereich der Luftschadstoffe teilte Herr Gimpel mit, dass – im Fall einer Genehmigung – Immissionsmessungen im Nahbereich der Anlage durchgeführt werden. Dort sind die höchsten Einträge zu erwarten. Über die Entfernung sind dann auch Rückschlüsse bis hin zu den Schulen möglich.

Für den Bereich Grundwasser verwies Herr Gimpel auf die Stadt Bochum und stellte in Aussicht, die Werte zugänglich zu machen.

Weitere Beiträge gab es nicht.

3.16 - Bergbau

Herr Oldengott fragte, ob – ggf. durch einen Sachverständigen – bei der Stellungnahme von e.on zu den bergbaulichen Tätigkeiten auch Einsicht in die entsprechenden Grubenbilder genommen wurde.

Anhand vorliegender Schriftstücke wies Herr Liedtke darauf hin, dass durch den jetzigen Eigentümer (e.on) diverse Kartenwerke, darunter das Grubenbild der Zeche Carolinenglück, verwendet wurden. Im Gutachten der Firma e.on wurde festgestellt, dass die Überdeckung der alten Flöze mehr als ausreichend ist. Daneben wurde durch das Geotechnische Büro Düllmann auch der Schacht im Bereich der jetzigen Autobahn A 40 untersucht und festgestellt, dass die Mehrbelastung durch die Druckfortpflanzung weit innerhalb der zulässigen Toleranzen liegt.

Herr Oldengott sah es auch für erforderlich an, dass das Grubenbild der Zeche Präsident betrachtet wird, da das Grubenfeld dieser Zeche in einem kleinen Bereich die Deponie tangiert. Er fordert hierzu eine ergänzende Betrachtung.

Die Anregung wurde von Herrn Gimpel aufgenommen. Weitere Wortmeldungen hierzu gab es nicht.

3.17 - Bundesfernstraßen / Autobahn

Herr Raabe (Landesbetrieb Straßenbau) erläuterte die ergänzende Stellungnahme seines Hauses und wies darauf hin, dass die Anbauverbotszone nicht nur vom eigentlichen Deponiekörper, sondern auch von Nebenbauwerken wie Entwässerungsrinne oder Betriebsweg freigehalten werden muss. Da die bisherigen Unterlagen dies noch nicht ausreichend berücksichtigen, sind weitere Unterlagen erforderlich, die auch Sicherungsmaßnahmen und evtl. Einfriedungen berücksichtigen.

Herr Oldengott fragte nach, ob nicht üblicherweise ein 40 m-Streifen von Bebauung freigehalten werden muss.

Dies wurde von Herrn Raabe im Grundsatz bestätigt. In diesem Fall sei aber ein Abstand von 25 m ausreichend.

Weitere Wortmeldungen zu diesem Bereich gab es nicht.

3.18 - Sonstiges

3.18.1 Einschränkung der Nutzung des Radweges „Erzbahntrasse“

Herr Häusler meinte, in Zukunft würde niemand mehr auf dem Radweg fahren, wenn dorthin Staub von der Deponie geweht würde.
Weitere Meldungen hierzu gab es keine.

3.18.2 - Unterirdische Lagerung der Abfälle

In schriftlichen Einwendungen wurde vorgeschlagen, das Deponiegut unterirdisch zu lagern, also letztendlich Bergwerke damit zu verfüllen.

Herr Liedtke führte aus, dass die so genannten Untertagedeponien den wirklich sehr gefährlichen Abfällen vorbehalten bleiben.

Herr Gimpel ergänzte, dass es abfallwirtschaftlich nicht sinnvoll ist, hochwertigen und knappen Deponieraum für gefährliche Abfälle mit wenig gefährlichen Abfällen zu belegen. Es besteht generell das Problem, dass zu wenig Deponieraum verfügbar ist.

3.18.3 - Wertverlust von Eigenheimen und Grundstücken

3.18.4 - Sozial-strukurelle Nachteile durch die Deponie

Die Herren Mahlzahl und Oldengott wiesen darauf hin, dass mit dem beabsichtigten Weiterbetrieb der Deponie schon jetzt die Boden- und Immobilienpreise in der Umgegend fallen bzw. Objekte unverkäuflich sind. Des Weiteren würden auch keine neuen Ansiedlungen im privaten wie im gewerblichen Bereich erfolgen.

Herr Oldengott wies in diesem Zusammenhang auch auf Aussagen des Herrn Groß [Anm.: Mitarbeiter des Landtages, Petitionen] während der Anhörung des Petitionsausschusses am 18.03.2011 hin, der bestätigte, dass es zu Wertminderungen bei solchen und anderen Vorhaben kommen kann, diese Wertminderungen aber hinzunehmen seien, wenn die auslösenden Maßnahmen rechtlich zulässig sind. Herr Oldengott forderte weiterhin, dass der Gutachterausschuss für Bodenrichtwerte die erforderlichen Werte jetzt aufnimmt und fortschreibt.

Herr Kriech berichtete von einem Gespräch mit Herrn Wisgalle vom Zentralverband der europäischen Lederindustrie, der im Gewerbegebiet Porschestraße angesiedelt ist. Demnach hätten sich der Zentralverband und auch andere Betriebe, wie z. B. Kfz-Händler, nicht dort angesiedelt, wenn sie von einer erweiterbaren Deponie gewusst hätten. Das alles sei nicht positiv im Sinne der Wirtschaftsförderung.

In einem nachfolgenden Statement nannte Herr Hallmann nochmals einige Aspekte, die z. T. aber schon besprochen wurden. Dies waren Wertverlust von Immobilien, keine Alternativenprüfung, monetäre Vorteile für die Antragstellerin, Versäumnisse der Kommune, Abstand zur Wohnbebauung, Abstand zur Autobahn.

Herr Gleim, der den Einwender Herrn Waldhecker vertrat, beklagte ebenfalls den Wertverlust von Immobilien und sah das Bestreben nach einer positiven Entwicklung des Stadtteils durch die Deponie gefährdet.

Frau Labusch und Herr Labusch schlossen an die Vorredner an und ergänzten, dass sozialstrukturelle Nachteile des Stadtteils Hamme durch die Deponie verfestigt würden. Ein Strukturwandel, wie ihn die Landesregierung vorsehe, sei das nicht. Im Gegenteil würde eine „Verslumung“ eintreten. Es wurde an die Fürsorgepflicht und Verantwortlichkeit appelliert und um Verständnis für die Anwohner gebeten.

Herr Hallmann legte der Genehmigungsseite nahe, sich an die Werte zuhalten, die heutzutage an solch eine Deponie zustellen sind. Er drängte weiterhin darauf, dass nach Recht und Gesetz entschieden wird. Das solle auch für den Abstand zur Wohnbebauung gelten (s. o.). Der Bestandsschutz und mögliche Arbeitsplätze sollten nicht für alles herhalten.

Herr Gimpel wies darauf hin, dass natürlich nach Recht und Gesetz entschieden wird.

Herr Kriech merkte an, dass wohl nach Recht und Gesetz entschieden würde, aber möglicherweise nicht nach moralischen oder menschlichen Gesichtspunkten. Im Fall einer Genehmigung stellte er den Klageweg in Aussicht, da ansonsten der Stadtteil in den nächsten Jahrzehnten sozial in den Abgrund wandern würde.

Herr Gimpel wiederholte, dass nach den aktuell geltenden Vorschriften, also nach Recht und Gesetz entschieden wird. Dabei ist das Ermessen der Behörde durchaus eingegrenzt. Das heißt aber nicht, dass ein Richter ggf. anders entscheiden könnte.

Zum wiederholten Male kam Herr Hallmann zum Thema Abstand zur Bebauung und fragte danach, was in den Gesetzen steht.

Herr Gimpel erläuterte erneut, dass der Abstandserlass im Bereich der Bauleitplanung, also bei der Erstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen, Anwendung findet. Er kann hilfsweise herangezogen werden bei Neugenehmigungen. Er spielt keine Rolle bei bestehenden Bauten, bei Erweiterungen, Umbauten und ähnlichem. Weiterhin sind die als Abstand genannten Werte nicht als Grenzwerte zu verstehen, die nicht unterschritten werden dürfen. Im konkreten Genehmigungsverfahren ist ein erhöhter Prüfaufwand erforderlich, z. B. durch mehr Gutachten, mehr Prognosen etc. Der vielfach genannte 300 m-Abstand ist in diesem Fall nicht anwendbar.

Herr Kriech fragte an dieser Stelle, worin der Unterschied zwischen „stillgelegt“ und „bestehend“ liegt.

Herr Gimpel führte hierzu aus, dass im Fall einer Deponie diese stillgelegt ist, wenn ein Betreiber dies beantragt/angezeigt hat und eine Stilllegungsverfügung der zuständigen Behörde ergangen ist. Dies ist hier aber nicht der Fall. Aufgrund der bestehenden Genehmigung wurde hier ein Änderungsantrag gestellt, der zur Entscheidung steht.

Vor dem Hintergrund der Regeldarstellungsgröße im regionalen Flächennutzungsplan fragte Herr Oldengott noch einmal nach der Größe der Deponie, zum einen betreffend den Bereich der Erweiterung und zum anderen die Gesamtfläche.

Die Frage wurde von Frau Dr. Schulz-Klemp damit beantwortet, dass der Erweiterungsbereich ca. 5,7 ha umfasst und die alte Gesamtdeponie ca. 13 ha.

3.18.5 - Nachteile für hochwertiges Gewerbe

3.18.6 - Bedrohung von Arbeitsplätzen im GE-Gebiet Porschestraße

Zu beiden vorgenannten TOPs wurden im Wesentlichen schriftliche Einwendungen erhoben, die Standortnachteile für das vorhandene, als hochwertig bezeichnete Gewerbe an der Porschestraße und letztlich auch eine Bedrohung von dortigen Arbeitsplätzen sehen.

Herr Gimpel gab zu bedenken, dass das Verhältnis zwischen produzierendem Gewerbe untereinander ein anderes ist, als das Verhältnis von Gewerbe zur Wohnnachbarschaft. Er stellte die Frage, was passieren würde, wenn sich zum Beispiel dort eine Baustoffhandlung oder eine Spedition ansiedeln wolle.

Herr Oldengott bemerkte hierzu, dass die Fläche mit zahlreichen öffentlichen Mitteln gefördert und international präsentiert wurde. Die Zielausrichtung für dieses Gewerbegebiet sei ein Auto- bzw. autoafines Gewerbe mit hochwertigem architektonischen Anspruch, einschließlich eines städtebaulich ansprechenden Straßen- und Landschaftsbildes. Das sei die Vorgabe für diesen Standort.

3.18.7 - Leistung der Reifenwaschanlage

In den schriftlichen Einwendungen wurde vorgetragen, dass die vorgesehene Reifenwaschanlage nicht ausreichend dimensioniert ist.

Herr Liedtke sagte hierzu, dass diese Anlage so dimensioniert ist, dass es keine Ausschleppung geben wird.

Herr Gimpel ergänzte, dass derartige Anlagen bei zahlreichen Großbaustellen problemlos im Einsatz sind.

3.18.8 - Schließung der Deponie Blumenkamp/Hüllerbach wegen angeblichem Schadstoffaustrag

Von Herrn Kelle wurde hierzu ausgeführt, dass diese Deponie der Fa. ThyssenKrupp Nirosta nicht wegen angeblichen Schadstoffausträgen geschlossen wurde, sondern weil die Befristung am 15.07.2009 abgelaufen und das Volumen erschöpft ist. Weitere Wortmeldungen gab es nicht.

3.18.9 - Attraktivität des Stadtteils

3.18.10 - Einfluss auf den Westpark

3.18.11 - Anblick

Herr Gimpel wies auf das vorher Gesagte hin, wonach das Verfahren nach Recht und Gesetz geführt wird. Es ist kaum möglich, solche Dinge wie Attraktivität eines Stadtteils, Einflüsse auf Parks oder den Anblick von Anlagen in rechtliche Vorschriften zu fassen. Derartige Punkte wären Belange, die im Bereich der Politik abzuwägen sind. Es gibt eine Gesamtstellungnahme der Stadt Bochum, die einerseits Aussagen der Fachbehörden enthält, aber auch die politischen Gremien innerhalb der Stadt durchlaufen hat, zum Beispiel den Umweltausschuss. Dies ist von Seiten der Genehmigungsbehörde zu akzeptieren.

3.18.12 - Nicht sachgerechte Entsorgung von umweltgefährdenden Stoffen in der Vergangenheit

In schriftlichen Einwendungen wurde vorgetragen, dass in der Vergangenheit umweltgefährdende Stoffe nicht sachgerecht entsorgt worden sein sollen. Näher beschrieben wurde das jedoch nicht.

Herr Gimpel sah diese Einwendungen auch schon in vorangegangenen TOPs erörtert. Weitere Wortmeldungen gab es nicht.

3.18.13 - Gesundheitsgefährdung durch Betriebszeiten in den Erholungszeiten

Herr Hallmann fragte noch einmal nach, ob nur von Montag bis Freitag gearbeitet werden soll, und nicht am Samstag.

Herr Gimpel wies auf die vorher gemachte Aussage von Frau Dr. Schulz-Klemp hin, wonach der Deponiebetrieb nur von Montag bis Freitag erfolgen soll. Sollte es zur Genehmigung kommen, würde dies darin festgeschrieben werden.

3.18.14 - Verlust persönlicher Regenerationsfähigkeit, Deponie nicht mehr zugänglich, Ausfall als Naherholungsgebiet

Zu diesem TOP wurden schriftliche Einwendungen vorgetragen. Herr Gimpel erläuterte, dass das Umfeld als Naherholungsgebiet nicht ausfällt, z. B. bleibt der angrenzende Radweg erhalten. Sollte in der Vergangenheit eine Zugänglichkeit der Deponie bestanden haben, z. B. durch zerstörte Umzäunung, so war die Nutzung mit Mountainbikes oder geländegängigen Motorrädern ohnehin nicht rechtmäßig.

Weitere Wortmeldungen gab es nicht.

Herr Dr. Kratzsch, dessen Anwesenheit im Verlauf der Verhandlung nochmals gewünscht wurde, war nicht mehr erschienen. Seitens der Einwender wurde bekundet, dass nicht weiter auf Herrn Dr. Kratzsch gewartet werden muss.

4 - Beendigung des Termins

Herr Oldengott fragte an dieser Stelle nach dem weiteren Procedere, ob z. B. ein Protokoll erstellt wird.

Herr Gimpel teilte hierzu mit, dass ein Protokoll erstellt wird. Dieses Protokoll ist der Antragstellerin zuzustellen. Von dort wurde zugesagt, dass diese es dann auf ihrer Homepage einstellt. Des Weiteren wurde von Herrn Gimpel erklärt, das Protokoll auch der Hammer Runde zuzuleiten, die es ihrerseits auf die Homepage stellen kann.

Herr Gimpel teilte weiter mit, dass alle Anregungen, die schriftlich vorgetragen und/oder heute im Erörterungstermin genannt wurden, im Verfahren weiter berücksichtigt und gegeneinander abgewogen werden. Es sind auch noch einige Maßnahmen erforderlich, so z. B. weitere Begehungen der Deponie hinsichtlich eines etwaigen Vorkommens der Kreuzkröte. Weiterhin sind noch Abstimmungsgespräche mit verschiedenen Behörden notwendig. Erst dann erfolgt eine Entscheidung. Diese Entscheidung wird – im Falle einer Genehmigung – wieder öffentlich bekannt gemacht werden. Da mehr als 50 Einwendungen vorliegen, würde dies wieder mit öffentlicher Bekanntmachung erfolgen. Der Genehmigungsbescheid würde sowohl im Rathaus der Stadt Bochum als auch bei der Genehmigungsbehörde, also in Hagen zur Einsichtnahme ausliegen.

Zum Abschluss dankte Herr Gimpel den Anwesenden für die Teilnahme an dem Erörterungstermin und schloss diesen damit.

gez.

Gimpel
Verhandlungsleiter

gez.

Kelle
Schriftführer

**Antrag der Fa. ThyssenKrupp Nirosta GmbH, Bochum,
zum Weiterbetrieb und zur Erhöhung der Deponie Marbach, Bochum-Hamme**

Erörterungstermin am 22. (23.) März 2011
im großen Ratssaal der Stadt Bochum

Tagesordnung

1. Allgemeines

- 1.1 Begrüßung
- 1.2 Zulassung weiterer Personen
- 1.3 Vorstellung der Teilnehmer
- 1.4 Einführung / Ablauf des EÖT

2. Vorstellung des Projektes

3. Erörterung

vorgezogen

3.12 Planungsrecht / Raumordnung

- 3.12.1 Raumplanung, Planzeichen
- 3.12.2 Deponie als raumbedeutsame Einrichtung
- 3.12.3 Abstand Wohnbebauung

3.1 Abfallrecht

- 3.1.1 Notwendigkeit / alternative Entsorgungsmöglichkeiten
- 3.1.2 Zuordnungswerte, Ausnahmen
- 3.1.3 Abfallarten, Bezug zum Betrieb (Bauschutt)
- 3.1.4 Zweifel an "Monodeponie", erhöhte Zuordnungswerte möglich
- 3.1.5 Widersprüche zu DepV, AbfAbIV und TASI
- 3.1.6 Rückstellproben, labortechnische Untersuchung
- 3.1.7 Untersuchungen Sickerwasser

3.2 Deponietechnik

- 3.2.1 Stabilität des Deponiekörpers, Setzungen, Schäden an Dichtung, Dauerhaftigkeit der KDB
- 3.2.2 Weiterbetrieb / Wiederaufnahme ist nicht rechtens; Betrieb wäre bis längstens 15.07.2009 möglich gewesen
- 3.2.3 Geologische Barriere, Altablagerungen im Grundwasser
- 3.2.4 Vorh. Grundwasserbelastung, Altablagerung / Sanierung nicht mehr möglich

3.3 Lärm

- 3.3.1 Betriebszeiten, fehlende Berechnung für GE-Gebiet
- 3.3.2 Lkw-Verkehr, unterschiedliche Angaben

3.4 Luft / Staub

- 3.4.1 keine Ermittlung der Vorbelastung durch A40
- 3.4.2 Berechnungsgrundlagen, Ausbreitungsrechnung
- 3.4.3 Nichtberücksichtigung GE-Gebiet bei Prognose
- 3.4.4 keine Betrachtung der Kanzerogenität u. Bioverfügbarkeit der Stäube
- 3.4.5 Nichtberücksichtigung div. Schwermetalle bei Ausbreitungsrechnung (Chrom)
- 3.4.6 Klimawandel lange Trockenzeiten und dadurch Staubeentwicklung

3.5 Verschattung

3.6 Gerüche

3.7 Wasserrecht

- 3.7.1 Einleitungen in Maarbach (Oberflächenwasser)
- 3.7.2 Durchlass am Maarbach
- 3.7.3 Einleitungen in Kanalisation (Sickerwasser)
- 3.7.4 Beeinträchtigung der Vegetation durch Sickerwasser
- 3.7.5 Grundwassermessstellennetz
- 3.7.6 bestehende Grundwasserbelastung beeinträchtigt auch den Maarbach, Sicherung nicht ausreichend beschrieben, Auswirkungen der zusätzlichen Auflast
- 3.7.7 seitliche Grundwasserhaltung im Bereich der im Grundwasser liegenden Abfälle

3.8 Kanalplanung

3.9 Bodenschutzrecht

- 3.9.1 Sanierung von Altablagerungen
- 3.9.2 Bereiche außerhalb der Deponie

3.10 Naturhaushalt, Landschaft, Landschaftspflegerischer Begleitplan

- 3.10.1 Widersprüche zw. LBP und sonstigen Planunterlagen; LBP und Kompensationsberechnung
- 3.10.2 Veränderung des Landschaftsbildes
- 3.10.3 Rekultivierung, Wald
- 3.10.4 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
- 3.10.5 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- 3.10.6 Renaturierung des Maarbaches wird unmöglich

3.11 Erschließung / Verkehrstechnische Anbindung

- 3.11.1 Schienenanbindung
- 3.11.2 Erschließung, Übergabe an Kommune, Beleuchtung, Zufahrt Unterhaltung Maarbach
- 2.11.3 Radweg

3.12 vorgezogen auf 1. Position

3.13 Bauordnung / Kampfmittel

3.14 Wirtschaftsförderung (kein Beitrag)

3.15 Gesundheit

3.15.2 Toxizität von Chrom und Fluor

3.15.3 Chron. Vorerkrankungen, Einschränkung in den Freizeitmöglichkeiten durch die Deponie

3.16 Bergbau

3.17 Bundesfernstraßen (Autobahn)

3.18 Sonstiges

3.18.1 Einschränkung der Nutzung des Radweges "Erzbahntrasse"

3.18.2 Vorschlag der unterirdischen Lagerung

3.18.3 Wertverlust von Eigenheimen und Grundstücken

3.18.4 Sozial-strukturellen Nachteile

3.18.5 Nachteile für hochwertiges Gewerbe

3.18.6 Bedrohung von Arbeitsplätzen im GE-Gebiet

3.18.7 Leistung der Reifenwaschanlage

3.18.8 Schließung der Dep. Blumenkamp/Hüllerbach/Blücherstr. wg. Schadstoffaustrag

3.18.9 Attraktivität des Stadtteils

3.18.10 Einfluss auf Westpark

3.18.11 Anblick

3.18.12 Nicht sachgerechte Entsorgung von umweltgefährdenden Stoffen in der Vergangenheit

3.18.13 Gesundheitsgefährdung durch Betriebszeiten in Erholungszeiten

3.18.14 Verlust persönlicher Regenerationsfähigkeit, Deponie nicht mehr zugänglich, Ausfall als Naherholungsgebiet

4. Beendigung des Erörterungstermins

Stadt Hagen

Umweltamt - als gemeinsame untere Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen

Fa. ThyssenKrupp Nirosta GmbH, Deponie Marbach
Erörterungstermin am 22.03.2011
Großer Ratssaal, Rathaus Bochum

Teilnehmerliste / Umweltamt Hagen - Verhandlungsleitung

Lfd. Nr.	Name	Unterschrift
1	Wolke	Wolke
2	Gimpel	Gimpel
3	Niklas-Michael Juchin	Niklas-Michael Juchin
4	Kraus	Kraus
5	Greifert	Greifert
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		

Stadt Hagen

Umweltamt - als gemeinsame untere Umweltschutzbehörde
der Städte Bochum, Dortmund und Hagen

Fa. ThyssenKrupp Nirosta GmbH, Deponie Marbach
Erörterungstermin am 22.03.2011
Großer Ratssaal, Rathaus Bochum

Teilnehmerliste / Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Name	Dienststelle / Firma	Unterschrift
1	Wexler	Stadt BO, 6732	[Signature]
2	Hendrich	Stadt BO, 61.4	[Signature]
3	Wille, Paul	Stadt RR Hagen	[Signature]
4	Wustmann	Stadt Bochum 62	[Signature]
5	Waber	" 62	[Signature]
6	Wolke	" 67 UB	[Signature]
7	Sturm	" 67 UB	[Signature]
8	Wahlbeck	4 6732	[Signature]
9	Prese	" 53 11	[Signature]
10	Gierst Anja	StA 80 2	[Signature]
11	Ambrosius	Stad BO 61 sub	[Signature]
12	Yepod, Anja	StA 6121	[Signature]
13	Bougaris	RVR, Ref. 15	[Signature]
14	Dr. V. Thiemann	RVR, Ref. 15	[Signature]
15	Tapp	LAWU NRW	[Signature]
16	HARWIG	Stadt BO 673	[Signature]
17	Klein	Stadt Bo. 67 UB	[Signature]
18	Raabe	Landschaftsb. Stadt B.	[Signature]
19			
20			

Fortsetzung ggf. auf der Rückseite

Stadt Hagen

Umweltamt - als gemeinsame untere Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen

Fa. ThyssenKrupp Nirosta GmbH, Deponie Marbach
Erörterungstermin am 22.03.2011
Großer Ratssaal, Rathaus Bochum

Teilnehmerliste / Antragsteller

Lfd. Nr.	Name	Unterschrift
1	Jutta Möller	Lußler
2	Manfred Klippach	Wuppertal
3	Christine Zambros	Bochum
4	Mirjae Fieck	Höber
5	Heidi Janssen Tins	Tins
6	Erk V. Walmer	E. V. Walmer
7	Roland Liedtke	R. Liedtke
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		

Stadt Hagen

Umweltamt - als gemeinsame untere Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen

Fa. ThyssenKrupp Nirosta GmbH, Deponie Marbach
Erörterungstermin am 22.03.2011
Großer Ratssaal, Rathaus Bochum

Teilnehmerliste / Gutachter

Lfd. Nr.	Name	Dienststelle / Firma	Unterschrift
1	<i>Manfred Klüssel</i>	<i>Geo Klüssel</i>	<i>M Klüssel</i>
2	<i>Alaidia Zumbrois</i>	<i>PR Zumbrois</i>	<i>Zumbrois</i>
3	<i>Horstus Proffers</i>	<i>UStJelBeord. Ing.</i>	<i>Horstus Proffers</i>
4	<i>Michael Thalhofer</i>	<i>CDH (Consult) GmbH</i>	<i>M Thalhofer</i>
5	<i>Jens Krings</i>	<i>Geot. B. v. d. P. v. Dillmann</i>	<i>Jens Krings</i>
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			

Fortsetzung ggf. auf der Rückseite

Stadt Hagen

Umweltamt - als gemeinsame untere Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen

Fa. ThyssenKrupp Nirosta GmbH, Deponie Marbach

Erörterungstermin am 22.03.2011
Großer Ratssaal, Rathaus Bochum

Zusammenstellung der teilgenommenen Einwender/innen

Lfd. Nr.	Name	Bemerkung
1	Herr Horst Breuning	
2	Herr Andreas Esser	für Herrn Werner Gottowick
3	Herr Detlef Hallmann	
4	Herr Olaf Häusler	
5	Herr Michael Kriech	
6	Herr Norbert Kriech	
7	Frau Gertrud Labusch	
8	Herr Alfred Labusch	
9	Herr Rudolf Mahl Zahn	
10	Herr Martin Oldengott	
11	Frau Cordula Steub	
12	Herr Gleim	für Herrn Herbert Waldhecker
13	Herr Michael Weeke	Vertreter der Unterschriftenliste "Hammer Runde"
14	Frau Hopkins	Landschaftsbeirat Stadt Bochum
15	Herr Gerd Mackmann	Landesbüro der Naturschutzverbände
16		
17		
18		
19		
20		